

**Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

**2-Fächer-Bachelorstudiengang
Sozialwissenschaften / Geschichte**

BACHELORARBEIT

***Die Kirchenbücher der evgl.-luth. Landeskirche
Oldenburg als historische Quelle. Eine Entste-
hungs- und Entwicklungsgeschichte unter Berück-
sichtigung des Personenstandsgesetzes von 1875 /
1876***

Vorgelegt von:

Sören Lindner

Betreuender Gutachter: **Hon.-Prof. Dr. Gerd Steinwascher**

Zweite Gutachterin: **Dr. Maren Ullrich**

Oldenburg, den 17.08.2010

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------------|
| Einleitung | |
| 1. Die Entstehung und Entwicklung der Oldenburger Kirchenbücher | 1 |
| 1.1. Kirchenbücher im Allgemeinen..... | 1 |
| 1.2. Die Oldenburger Kirchenbücher und die Frage nach ihrer Entstehung | 3 |
| 1.3. Standardisierung der Bücher und vorgedruckte Muster (Anfang 19. Jh.)...6 | |
| 1.4. Zivilstandsregister - Die Stellung der Kirchenbücher zur Zeit der Französischen Besetzung (1811-1813)..... | 8 |
| 1.5. Die Zeit bis zum Personenstandsgesetz von 1875 / 1876..... | 13 |
| 2. Die Führung der Oldenburger Kirchenbücher und Standesamtsregister – Ein Vergleich..... | 15 |
| 2.1. Die Führung der Oldenburger Kirchenbücher | 15 |
| 2.2. Die Führung der Standesamtsregister | 21 |
| 2.3. Vergleich der Führung von Kirchenbüchern und Standesamtsregistern ... | 29 |
| 3. Fazit..... | 32 |
| 4. Literatur- und Quellenverzeichnis..... | 35 |
| 5. Anhang..... | I |

Einleitung

„Ahnenforschung reizt immer mehr Hobbyhistoriker (...)“¹. Mit diesem Artikel von Yvonne Buchwald in der Braunschweiger Zeitung vom 22. Mai 2010 berichtet sie über das „Boomen“ der Ahnenforschung. Immer mehr Programme seien online verfügbar, um sich seinen eigenen Stammbaum zu erstellen. Gerade die Kirchenbücher stünden dabei ganz im Zentrum der Forschungen, da sie durch die Tauf- und Sterberegister umfangreiche Aussagen über die eigene familiäre Herkunft hergäben.² Nicht zuletzt das Familienforschungsportal www.ancestry.de, das mittlerweile (mecklenburgische) Kirchenbuchduplikate von 1876 – 1918 zur Verfügung stellt, unterstreicht einmal mehr, dass die Ahnenforschung auch im Internet schon längst weite Kreise zieht.³

Aus meiner persönlichen Perspektive betrachtet, habe ich eine Affinität zu diesem Thema, denn ich betreibe selbst Familienforschung, weshalb ich mich intensiv mit Kirchenbüchern auseinandergesetzt habe bzw. weiterhin auseinandersetze.

Jedoch tun sich schon recht bald Fragen bei näherer Beschäftigung mit Kirchenbüchern auf: Welche genauen Informationen kann man ihnen entnehmen? Sind sie einheitlich geschrieben? Wann sind sie entstanden und sind sie überall gleichzeitig entstanden?

Diese Fragen sollen im Rahmen dieser Bachelorarbeit anhand der Kirchenbücher der evgl.-luth. Landeskirche Oldenburg untersucht werden. Hinzu kommt noch ein weiterer Aspekt, der betrachtet werden soll: Mit der Verabschiedung des Personenstandsgesetzes von 1875 / 76 traten die Kirchenbücher als alleinige personenstandliche Quelle in den Hintergrund. Von da an übernahm der Staat in erster Linie die Aufgabe, personenstandliche Daten festzuhalten.⁴ Es stellt sich damit zusätzlich die Frage, ob sich durch das neue staatliche Personenstandswesen eine Veränderung in der Festhaltung der personenstandlichen Ereignisse festmachen lässt.

Analog dazu lautet der Titel dieser Arbeit: *„Die Kirchenbücher der evgl.-luth. Landeskirche Oldenburg als historische Quelle“. Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte unter Berücksichtigung des Personenstandsgesetzes von 1875 / 1876“.*

¹ Buchwald, Yvonne: Ahnenforschung reizt immer mehr Hobbyhistoriker – Beim Stöbern in Archiven ist Ausdauer gefragt, in: Braunschweiger Zeitungsverlag 2010, [NewsClick.de](http://www.newsclick.de), <http://www.newsclick.de/index.jsp/menuid/2048/artid/12271542>, Zugriff: 01.06.2010.

² Ebd.

³ Ancestry.de: Geburts-, Heirats- und Sterberegister, in: Ancestry.com Deutschland GmbH (Hrsg): <http://search.ancestry.de/search/category.aspx?cat=34>, Zugriff: 02.08.2010.

⁴ §1 PStG: Fitting, Jakob: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6.2.1875, 2., verm. Aufl., Zweibrücken 1877, http://dlib-pr.mpiers.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/bigpage/%2223742_00000001.gif%22, Zugriff: 20.07.2010, Seite 1.

Bevor vertiefend in die Thematik eingestiegen werden kann, sollen an dieser Stelle zunächst grundlegende Begriffe und ihre Verwendungszusammenhänge in dieser Arbeit definiert und kurz erläutert werden.

Als „*Kirchenbücher*“ wurde ursprünglich der „*Bücherschatz*“⁵ der Kirche bezeichnet, in welchen neben den Kasualien (s. u.) die Gottesdienstordnungen sowie die Erfassung von Gütern und Einkünften der Kirche enthalten waren. Nun versteht man unter Kirchenbüchern, die im Übrigen auch Pfarrregister, -bücher oder -matrikel genannt werden, vielmehr die „*Verzeichnisse von Beurkundungen über die an Personen vollzogenen Amtshandlungen*“⁶, auch „*Kasualien*“ genannt. Dazu zählen hauptsächlich Taufen, Trauungen, Bestattungen, Katechumenen, Konfiteuten, Kommunikanten, Proklamationen, Konfirmationen und Seelenregister sowie in der neueren Zeit auch Familienbücher.⁷ Speziell die Beurkundungen der Kasualien Taufen, Trauungen und Bestattungen werden hier betrachtet.

Als „historische Quellen“ sind, wie es Paul Kirn definiert hat, „*alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen, aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann*“⁸ zu verstehen. Weiterhin dienen historische Quellen als Grundlage eines Erkenntnisinteresses. Erst das menschliche Zurückverfolgen der Quellen zu ihren Ursprüngen streicht die Bedeutung der Quellen heraus.⁹ Diese Definition ist auf die Kirchenbücher anzuwenden und auch ihre Ursprünge sind näher zu erforschen.

In der geschichtswissenschaftlichen bzw. theologischen Forschung gibt es noch verhältnismäßig wenig (aktuelle) Literatur zu diesem Themenkomplex. Vielmehr sind Kirchenbücher als historische Quelle herangezogen worden, um sozialstatistische bzw. demographische Aussagen über eine einzelne Kirchengemeinde oder Region zu treffen. So gibt es Darstellungen über das Heiratsverhalten, die Sterblichkeit, Krankheiten, Berufstätigkeit usw.¹⁰ Die Kirchenbücher an sich wurden aber noch nicht als zentrales Thema betrachtet. Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass Kirchenbücher zwar nur kir-

⁵ Baier, Helmut: Kirchenbücher, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18, Katechumenat/Katechumenen/Kirchenrecht, Berlin 1989, S. 528 – 530, hier: S. 528.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Zit. nach: Kirn, Paul (Einführung in die Geschichtswissenschaft, 1947), in: Arnold, Klaus: Quellen, in: Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2002, S. 251 – 254, hier: S. 251.

⁹ Ebd.

¹⁰ Vgl. Düselder, Heike: Der Tod in Oldenburg. Sozial- und kulturgeschichtliche Untersuchungen zu Lebenswelten im 17. und 18. Jahrhundert, Hannover 1999.

¹⁰ Vgl. Norden, Wilhelm: Eine Bevölkerung in der Krise. Historisch-demographische Untersuchungen zur Biographie einer norddeutschen Küstenregion (Butjadingen 1600 – 1850), Hildesheim 1984, in: Veröffentlichungen der historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen (Hrsg.): Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Bd. 11.

¹⁰ Vgl. Schaub, Walter: Sozialgenealogie der Stadt Oldenburg 1743, zugleich ein Beitrag zur Bevölkerungs-, Familien-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Oldenburg 1979.

chengemeindlich begrenzte Dokumente sind, demzufolge „nur“ auf die Gemeinde limitierte Aussagen treffen können und hauptsächlich dort interessant sind. Jedoch unterliegen Kirchengemeinden einer entsprechenden Landeskirche.¹¹ Daher sollen die Kirchenbücher in der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Oldenburg zentral betrachtet und anhand von ausgewählten Kirchengemeinden Aussagen getroffen werden. Eine Betrachtung bzw. Analyse der Bücher aller Kirchengemeinden würde zwar ein sehr exaktes und genaues Bild erzeugen, aber zweifelsohne den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Das erste Kapitel befasst sich mit der Entstehung und Entwicklung der Oldenburger Kirchenbücher sowie den rechtlichen Bestimmungen, die die Oldenburger Kirche hinsichtlich dieser Bücher formulierte. Neben der Entstehung bzw. Entwicklung betrachtet das zweite Kapitel die Oldenburger Kirchenbücher im Kontext des aufkommenden Personenstandsgesetzes bzw. -wesens von 1875 / 76. Zudem wird die Führung der Kirchenbücher und der Standesamtsregister verglichen. Als Vergleichspunkte dienen die Fülle an erfassten personenstandlichen Daten und die Art und Weise der Führung, verbunden mit der Frage, ob es Abweichungen der tatsächlichen Buchführung von den rechtlichen Bestimmungen (Personenstandsgesetz / Kirchenordnung) gibt. Weiterhin setzt sich das zweite Kapitel dezidiert mit den Entwicklungsphasen in der Kirchenbuchführung auseinander und zeigt Veränderungen aus ihrer Entstehungszeit im 16./17. Jahrhundert bis zum 19. Jahrhundert exemplarisch auf. Herauszufinden ist, ob und wenn ja, wie stark sich die Kirchenbuchführung in diesem Zeit verändert hat.

Abschließend komme ich im Fazit auf die Beantwortung der Forschungsfragen zurück und gebe einen Ausblick.

Das heißt, es wird den Fragen nachgegangen, wie sich die Kirchenbücher in der evgl.-luth. Landeskirche Oldenburg entwickelt haben, welche Rolle sie im Kontext des Personenstandsgesetzes von 1875 / 76 einnahmen, wie die Pastoren bzw. Standesbeamten ihre Bücher führten und ob es Gemeinsamkeiten und/oder Unterschiede in der Führung gab. Außerdem wird beurteilt, welchen Quellenwert die Kirchenbücher haben bzw. wie bedeutsam sie für Historikerinnen und Historiker sind.

¹¹ Für Oldenburg: vgl. Schäfer, Rolf (Hrsg.): 150 Jahre Oldenburgische Kirchenverfassung, Oldenburg 1999.

1. Die Entstehung und Entwicklung der Oldenburger Kirchenbücher

1.1. Kirchenbücher im Allgemeinen

Bevor auf die Oldenburger Kirchenbücher im Speziellen eingegangen wird, gilt es zur besseren Kontextualisierung zu bestimmen, wann die Kirchenbücher im Allgemeinen entstanden sind.

Die beschriebenen kirchlichen Amtshandlungen lassen sich zwar schon bis in das Mittelalter und bis in die Antike zurückverfolgen, waren aber zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht institutionalisiert, weshalb die Aufnahme und Verzeichnung der Kasualien bis in die Frühe Neuzeit nahezu unbekannt blieb.¹² Jedoch ist in diesem Zusammenhang völlig umstritten, ob es überhaupt schon solche Aufzeichnung in der Antike gegeben hat. Im Mittelalter begannen die Geistlichen in Klöstern, der Klerus und die Bruderschaften damit, ihre Mitglieder zu verzeichnen. Sogenannte „*Memorial- und Totenbücher*“¹³ hielten die Verstorbenen und gewisse Anniversarien fest. Ein Beispiel sind hierfür die Nürnberger Totengeläutbücher.

Die Kirchenbuchführung an sich begann im 14. Jahrhundert in Italien und Frankreich mit der schriftlichen Festhaltung der Taufen in den sogenannten Taufmatrikeln. Im deutschsprachigen Raum verbreiteten sich die Kirchenbücher durch Pastor Surgant in der St.-Theodor-Gemeinde in Basel um etwa 1490. Gewisse Teilsynoden haben schon etwa Mitte des 15. Jahrhunderts versucht, ein einheitliches Kirchenbuchwesen zu begründen, was letztendlich aber nicht gelang (z. B. Konstanz 1435).

Erst mit dem Konzil von Trient und der Ehegesetzgebung von 1563¹⁴ begann auf der katholischen Seite und mit der Reformation von 1519 auf protestantischer Seite die wirkliche Praxis der Kirchenbuchführung.¹⁵ Auf dem Konzil von Trient hieß es 1563 im Konzilsdekret „*Tametsi*“:

¹² Butz, Andreas: Kirchenregister, in: serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven. Eine Handreichung für die Benutzerinnen und Benutzer südwestdeutscher Archive, hrsg. von Christian Keitel und Regina Keyler, <http://www.uni-tuebingen.de/IfGL/veroeff/digital/serquell/seriellequellen.htm>, Stand: März 2005, Zugriff: 30.05.2010.

¹³ Baier, Helmut: S. 528.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Butz, Andreas.

„Der Pfarrer soll ein Buch führen, in dem er die Namen der Eheleute und Zeugen, Tag und Ort der geschlossenen Ehe niederschreibe, und das er sorgfältig bei sich aufbewahre.“¹⁶

Die Vollziehung und vor allem die Festhaltung der Amtshandlungen waren aus mehrerlei Gründen notwendig geworden. Zum einen wollte die Kirche ihre seelsorgerische Funktion gegenüber den Gemeindemitgliedern geltend machen,¹⁷ zum anderen wollte sie sich durch die Fixierung der Kindstaufe von den Täufern abgrenzen, denn diese vollzogen die Erwachsenentaufe.¹⁸

Außerdem musste unter Aufrechterhaltung der Kirchengzucht¹⁹ die rechtmäßige Eheschließung nachgewiesen werden, um aus kirchlicher Sicht dem Konkubinat sowie Ehescheidungen und heimlichen Ehen entgegenzuwirken.²⁰

Die Kirchenbuchführung breitete sich weiter aus und kam zuletzt in Skandinavien über Dänemark 1646²¹ in Schweden und Finnland 1686 auf.²²

Im deutschen Reichsgebiet begann jene Führung von Kirchenbüchern ab Mitte des 16. Jahrhunderts. Als Beispiele sind die Kirchenbücher Württembergs 1531 (Gemeinde Reinsberg²³), Kurhessen-Waldeck 1566²⁴ und Straelens, im Gebiet des heutigen Nordrhein-Westfalens 1554²⁵, zu nennen.

¹⁶ Oepen, Joachim: Mehr als 1000 Kirchenbücher im Historischen Archiv des Erzbistums, in: Erzbistum Köln, <http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/institutionen/historischesarchiv/archivschaetze2/kirchenbuch.html>, Zugriff: 30.05.2010.

¹⁷ Schäfer, Rolf: Evangelische und katholische Kirche im 19. Jahrhundert, in: Ders. (Hrsg.): Oldenburgische Kirchengeschichte, Oldenburg 1999, S. 387 – 472, hier: S. 392.

¹⁸ Paas, Ricarda: Johannes Calvin und die Täufer, Norderstedt 2005, S. 3.

¹⁹ Ebd., S. 7.

²⁰ Merkel, Friedemann: Kirchenbücher, in: Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, Bd. 4 I – K, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Tübingen 2001, Sp. 1160 – 1162, hier: Sp. 1161.

²¹ Die Staatlichen Archive Dänemarks (Statens Arkiver): Kirchenbücher, <http://www.sa.dk/content/de/ahnenforschung/kirchenbuecher>, Zugriff: 05.07.2010.

²² Baier, Helmut: S. 528.

²³ Butz, Andreas.

²⁴ Knöppel, Volker: Die Geschichte Elbenbergs. Kirchenbücher. Zu den Kirchenbüchern in Elben und Elberberg, Kirchenbuchführung, in: [Elbenberg.de](http://www.elbenberg.de), www.elbenberg.de, Zugriff: 30.05.2010.

²⁵ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Personenstandsarchiv Brühl (Hrsg.): Edition Brühl Vol. 1, Quellen zur Bevölkerungsgeschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe H, Nr. 1, Brühl 2003, S. 2.

1.2. Die Oldenburger Kirchenbücher und die Frage nach ihrer Entstehung

Aber wie sieht es nun in der Landeskirche Oldenburg aus?

Das älteste erhaltene und überlieferte Kirchenbuch stammt aus der Kirchengemeinde Blexen im Norden der ehemaligen Grafschaft Oldenburg. Es ist dies das Taufregister aus dem Jahre 1573.²⁶ Lediglich zwei weitere Kirchenbücher sind aus dem 16. Jahrhundert erhalten: Das Tauf-, Trau- und Sterberegister der Gemeinde Eckwarden 1578 und das Taufregister von 1591 aus Jever, im friesischen Landesteil. In den übrigen Gemeinden begann die Einführung der Kirchenbücher erst im 17. Jahrhundert, angefangen bei den Gemeinden Bardenfleth und Zwischenahn 1606 und zuletzt in Langwarden 1695. Aus der Gemeinde Esenshamm sind erst 1735 Kirchenbücher überliefert.²⁷ Die Entstehungszeit der Kirchenbucheinführung 1573 ist der aufkommenden Reformation geschuldet (s. o.), in Folge dessen die Erste Oldenburger Kirchenordnung eingeführt wurde. Sie wurde am 13. Juli 1573 unter Mitwirkung von Hermann Hamelmann, dem ersten Oldenburger Superintendenten (1574 -1595²⁸), implementiert.²⁹ Sie verlangt „*ein Buch, darin aller neugeborenen Kinder, desgleichen auch ihrer Eltern und der Gevattern Namen geschrieben, in welchem Jahre, Monate und Tage sie getauft [...]*“³⁰ sind. Jedoch haben, wie gezeigt, nicht alle Gemeinden 1573 begonnen, Kirchenbücher einzuführen. Der Archivrat und Leiter des ehemaligen großherzoglichen Haus- und Zentralarchivs, Dr. Georg Sello³¹, hat sich Ende des 19. Jahrhunderts im Rahmen seiner Aktivitäten im „*Gesamttverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine*“ mit der Frage beschäftigt, wann die Entstehung der Oldenburger Kirchenbücher zu datieren ist. Nach ihm ist eine Führung von Kirchenbüchern einiger Pastoren vor 1573 als unwahrscheinlich anzusehen. Da es nach Blexen und Eckwarden eine große zeitliche Lücke zu den nächsten Gemeinden gab, die die Kirchenbuchführung begannen, ist ein Verlust eventuell vorhandener Kirchenbücher durch Brände o. ä. auch wenig wahrscheinlich. Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang, dass es keine einheitliche bzw. regelmä-

²⁶ Sello, Georg: Die Kirchenbücher im Herzogthum Oldenburg, in: Verwaltungsausschuss des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine (Hrsg.): Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, Zweiundvierzigster Jahrgang, Berlin 1894, S. 146 – 150, hier: S. 146, s. auch: Abb. 1.

²⁷ Schauenburg, Ludwig b): Hundert Jahre Oldenburger Kirchengeschichte. Von Hamelmann bis Cadvivius (1573 – 1667). Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts, Bd. 3. Seelsorge, Oldenburg 1900, S. 268.

²⁸ Krumwiede, Hans-Walter: Kirchengeschichte Niedersachsens, Göttingen 1996, S. 147.

²⁹ Wintermann, Gerhard: Kirchenordnung 1573, hg. vom Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg, Oldenburg 1973, S. 9.

³⁰ Schauenburg, Ludwig b): S. 269.

³¹ Speitkamp, Winfried: Die Verwaltung der Geschichte. Denkmalpflege und Staat in Deutschland 1871 – 1933, Göttingen 1996, S. 210.

ßige Einführung dieser Bücher ab 1573 in allen Gemeinden gab, obwohl es die Kirchenordnung wenigstens in Bezug auf die Taufen so vorsah.³² Denn die Visitationsfragen des Superintendenten Gottfried Schlüter (1609 – 1637)³³ gingen diesbezüglich bei Frage 26 an die jeweiligen Pastoren noch einen großen Schritt weiter. Dort wird gefragt: „*Ob er ein sonderlich Buch habe, darin er den Namen und die Gevattern der Täuflinge, auch der copulirten Eheleute schreibe, wie auch an sonderlichen Ort desselben Buchs die Namen der unehelichen Kinder, auch der Verstorbenen und dasselbe Buch zu zeigen?*“³⁴ Hier wurde also auch nach Büchern für Eheschließungen und für Verstorbene verlangt, nebst einer gesonderten Aufführung unehelich geborener Kinder.

Das vermehrte Aufkommen von Kirchenbüchern Anfang des 17. Jahrhunderts ist neben der Kirchenordnung und den durch Schlüter ausgeweiteten Visitationen³⁵ mit den entsprechenden Fragen auch auf den Regierungsantritt Graf Anton Günthers 1603 zurückzuführen.³⁶ Dieser trug durch seine Verwaltungsreformen (auch auf kirchlichem Gebiet), durch ein klares Bekenntnis zum Protestantismus und durch seine Bemühungen, sittliches und religiöses Leben zu fördern³⁷, zur Verbreitung der Kirchenbücher bei. Bei den Kirchenbüchern, die erst ab einem viel späteren Zeitpunkt überliefert sind, wie jenes aus Esenshamm 1735, liegt eher die Vermutung nahe, dass hier die früheren Bestände durch unglückliche Umstände, wie Brände, Unachtsamkeit der Pastoren oder durch Kriegereignisse³⁸ verloren gegangen sind.³⁹

Mit dem sogenannten Zeteler Abschied 1637 bzw. 1655 wurde erstmals das Format der Kirchenbücher festgelegt; in den früher gebräuchlichen Bezeichnungen „*Quart*“ oder „*Folio*“.⁴⁰ Das Buchformat „*Quart*“ (4°) entspricht einem Maß einer Blattgröße von 22,5 cm x 29 cm. Das Format „*Folio*“, oder auch Kanzleiformat genannt, entspricht einer Blattgröße von 21 cm x 33 cm.⁴¹ Ein Kirchenbuch kostete in der Regel 1 Species-

³² Sello, Georg: S. 147.

³³ Schäfer, Rolf: Von der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Ders. (Hrsg.): Oldenburgische Kirchengeschichte, Oldenburg 1999, S. 192 – 386, hier: S. 261 ff.

³⁴ Schauenburg, Ludwig a): Hundert Jahre Oldenburger Kirchengeschichte. Von Hamelmann bis Cadvivius (1573 – 1667). Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts, Bd. 1, Oldenburg 1894, S. 457.

³⁵ Schäfer, Rolf: Reformation, S. 261.

³⁶ Sello, Georg: S. 147.

³⁷ Schauenburg, Ludwig a): S. 6.

³⁸ Lüschen, Johann: „...ein Kirchenbuch machen lassen“. Eine stark überarbeitete Fassung des Vortrags im „Edeweicht-Forum“ am 16. November 1999 von Achim Neubauer, in: Fragmente aus der Geschichte der Kirchengemeinde Edeweicht, Bd. 6, Zetel 1999-2001, S. 3.

³⁹ Schauenburg, Ludwig b): S. 276.

⁴⁰ Ebd., S. 277.

⁴¹ Lichtenberg, Georg Christoph: Schriften und Briefe, Bd. 1, hrsg. von Wolfgang Promies, München / Wien 2006, S. 99.

taler, eine spezielle Münzart, die zur damaligen Zeit etwa 2 Gulden wert war⁴², und 53 Groschen. Für Papier musste eine Kirchengemeinde 36 Groschen bezahlen.⁴³

Blicken wir nun in die Kirchenbücher und schauen, wie die ersten Einträge aussahen, indem für jede Kasualie ein Beispiel angegeben wird:

Im Blexer Taufregister von 1573 ist beispielsweise zu lesen:

„Anno 1573. den 18 Januarij

ys gedofft

1 Johan, M Jobracks des pastorem Sone, und die

Padderen: 1. Johan Hünrig, 2. Alma Herfen 3. [...] Poldermanns, 4. [...] Poldermann

5. der Babke [...]“⁴⁴.

Bei den Trauungen im Kirchenbuch Bardenfleth heißt es 1607:

„5.

Eylerdt Eylerß un‘

Eherfr. Schniderß, Am 26 Julij“⁴⁵.

In der Kirchengemeinde Eckwarden waren anfänglich Taufen und Beerdigungen gemischt in Zeilenform mit Nummerierungen festgehalten⁴⁶. Bei dem Eintrag eines Verstorbenen ist 1579 zu lesen:

„Joachim Driff op der Aldendick ys gestornde“⁴⁷.

Eine weitere Entwicklungsstufe der Oldenburger Kirchenregister stellte der Erlass des Generalsuperintendenten Cadovius (1621 – 1679)⁴⁸ für Ganderkesee aus dem Jahr 1658 dar. Ab diesem Zeitpunkt kam den Kirchenregistern vermehrt eine bürgerliche Bedeutung zu, indem neben dem Tauf- auch das Geburtsdatum und neben dem Begräbnis-

⁴² Krünitz, Johann Georg: Oekonomische Eyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Berlin 1782 – 1856, digitalisiert auf der Internetseite der Universität Trier, <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>, Zugriff: 12.07.2010.

⁴³ Schauenburg, Ludwig b): S. 277.

⁴⁴ erster Eintrag im Taufregister der Kirchengemeinde Blexen aus dem Jahr 1573.

⁴⁵ Auszug aus dem Trauregister der Kirchengemeinde Bardenfleth 1607.

⁴⁶ S. Abb. 2.

⁴⁷ Auszug aus dem Tauf- und Beerdigungsregister der Kirchengemeinde Eckwarden 1579.

⁴⁸ Schäfer, Rolf: Reformation, S. 295.

auch das Sterbedatum hinzugefügt werden sollte. Dass man erst dann begann, die genannten Daten hinzuzufügen, hob einmal mehr den kirchlich-religiösen Charakter der Kasualien hervor, indem man ausschließlich die kirchlichen Daten festhielt (s. Kapitel 2.1 dieser Arbeit).⁴⁹

1.3. Standardisierung der Bücher und vorgedruckte Muster (Anfang 19. Jh.)

Eine große Zäsur in der Entwicklung der Oldenburger Kirchenbücher stellt der Beginn des 19. Jahrhunderts dar. Ab diesem Zeitpunkt wandelten sich die Gestalt der Bücher und die Struktur, die Kasualien festzuhalten. Einen großen Anteil daran hatte die *„Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, wegen Einrichtung der Kirchenbücher und Einsendung der daraus gezogenen Listen“*.⁵⁰ Sie setzte genaue Verzeichnisse für Taufen, Trauungen und Beerdigungen fest.⁵¹

Alle Kirchengemeinden erhielten ein bestimmtes vorgedrucktes Muster mit entsprechenden Kategorien und Überschriften, in die die Pastoren die Daten tabellarisch eintrugen.

So waren die Vorgaben für Taufen, Trauungen und Bestattungen fest vorgegeben: Bei den Taufen waren zunächst drei Hauptkategorien vorgesehen. Die Registernummer („Nro.“), die „Tage“ und die „Namen“. Die Rubrik „Tage“ wurde nochmal in „der Geburt“ und „der Taufe“ unterteilt. Bei den Namen mussten die „des Kindes“, „der Eltern“ und „der Gevattern“ angegeben werden.⁵² Auch die Überschrift war einheitlich vorgedruckt. Es musste lediglich das Jahr und der Name der Kirchengemeinde eintragen werden (hier kursiv dargestellt):

⁴⁹ Schauenburg, Ludwig b): S. 278 f.

⁵⁰ Hayen, Wilhelm: Oldenburgisches Kirchenrecht. Vorschriften und Entscheidungen für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg, Oldenburg 1888, S. 289.

⁵¹ Ebd.

⁵² Nr. 193, Absatz 6. Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, in: Hayen, Wilhelm: S. 291 f.

„Verzeichnis der im Jahre 1826 im Kirchspiel *Bardenfleth* Gebornen und Getauften“⁵³

| Nro. | Tage | | N a m e n | | |
|------|------------|------------|----------------|--|--|
| | der Geburt | der Taufe | des Kindes | der Eltern | der Gevattern |
| 13 | März 22 | April 9 | Johann Gerhard | Albert Hayen Heuermann zu Eckfleth und Ahlke Margarethe geb. Grube. copul. 1825. Nov: 8 | Kammer-Registrator Friedrich Georg Mayer, dessen Stelle Gerd Hayen vertrat, Johann Grube Gesche Ammermann Sophie Elise Hedden |

Bei den Eheschließungen waren die Registernummern, das Datum der Verlobung, der Proklamation und der Kopulation sowie die Eheleute und deren Herkunft einzutragen. Zusätzlich war ein Vermerk auf eheliche oder uneheliche Geburt der Eheleute erforderlich⁵⁴:

„Verzeichnis der im Jahre 1826 im Kirchspiel *Bardenfleth* Verlobten, Proclamirten und Copulirten“⁵⁵

| Nro. | Verlobt | Proclamirt | Copulirt | |
|------|-------------|------------|----------|---|
| | Tage | | Tage | |
| 5 | Mai 7 u. 15 | | Mai 16 | Johann Bernhard Arnold Benken des Johann Benken Köthers zu Eckfleth ehelicher Sohn und Anne Margarethe Koopmann des weil. Reinhard Koopmann Heuermanns zu Blexen, zuletzt zu Stolham wohnhaft, eheliche Tochter |

Etwas komplizierter, aber dafür umfangreich und exakter gestaltete sich das Verzeichnis der Bestatteten. Neben der Registernummer, den Tagen des Todes und der Bestattung sowie dem Namen, Stand und der Wohnung, wurde zwischen verheiratet, unverheiratet oder verwitwet unterschieden. In der zutreffenden Kategorie war dann das Geschlecht des/der Verstorbenen zu markieren. Als letzte Information war das genaue Lebensalter anzugeben, und zwar auf das Jahr, den Monat und Tag genau⁵⁶:

⁵³ Auszug aus dem Taufregister der Kirchengemeinde Bardenfleth 1826.

⁵⁴ Nr. 193, Absatz 5. Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, in: Hayen, Wilhelm: S. 290 f.

⁵⁵ Auszug aus dem Trauregister der Kirchengemeinde Bardenfleth 1826.

⁵⁶ Nr. 193, Absatz 7. Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, in: Hayen, Wilhelm: S. 292 ff.

„Verzeichnis der im Jahre 1825 im Kirchspiel *Bardenfleth* Verstorbenen“⁵⁷

| Nro. | Tage | | Namen, Stand und Wohnung | Verwitwete | | Verehelichte | | Unverehelichte | | Alter | | |
|------|------------|------------------|---|------------|---|--------------|---|----------------|---|-------|---|---|
| | des Todes | des Begräbnisses | | M | W | M | W | M | W | J | M | T |
| 2. | Jan. 28 | Febr. 2 | Johann Hinrich Knake Köther zu Eckfleth | - | - | I | - | - | - | 61 | - | - |

Auch die Bücher selbst wurden nach 1637 zum 1. Januar 1801 ein weiteres Mal standardisiert und eingeführt. Es handelt sich dabei um etwa 41 x 27 cm große in Leder eingefasste Kirchenbücher mit den entsprechenden auf stabilem und starkem Papier vorgedruckten Seiten.⁵⁸ Einige Gemeinden, wie Neuenkirchen oder Huntlosen, haben diese speziell angefertigten Universalbücher aber erst einige Jahre später erhalten. Im Kirchenbuch von Edeweicht ist schon 1793 eine solche Tabellenform anzutreffen⁵⁹, obwohl eine Generalisierung erst mit Beginn des 19. Jahrhunderts vorgenommen wurde (s. o.).

In der Regel gibt es für jede Gemeinde drei feste Laufzeiten der Bücher. Ein Buch von 1801 bis 1829, eins von 1829 bis 1850 und eins von 1851 bis 1890. Dabei hängt es von der Größe der Gemeinde ab, ob in einem Buch einer Periode eine, zwei oder drei Kasualien festgehalten sind. Kleine Gemeinden mit geringer Mitgliederzahl, wie Eckwarden, haben zwei oder mehr Kasualien in einem Buch festgehalten. Größere Gemeinden, wie Delmenhorst ab 1851, haben für jede Periode nur eine verzeichnete Kasualie und dementsprechend mehr Bücher benötigt.⁶⁰

Die Bücher hatten ab ihrer Entstehung und insbesondere durch Cadovius ab 1658 personenständlichen bzw. standesamtlichen Charakter. Das heißt, die Pastoren waren auch die Standesbeamten.⁶¹

1.4. Zivilstandsregister - Die Stellung der Kirchenbücher zur Zeit der Französischen Besetzung (1811-1813)

Unterbrochen wurde diese Phase von der Französischen Besetzung 1811 – 1813. Kaiser Napoleon verleihte zu Beginn des Jahres 1811 den Küstenstreifen Nordwestdeutschlands bis zur Elbmündung und zur Ostsee in sein Reich ein, um eine Kontinentalsperre

⁵⁷ Auszug aus dem Beerdigungsregister der Kirchengemeinde Bardenfleth 1826.

⁵⁸ Abb. 3.

⁵⁹ Lüschen, Johann: S. 3.

⁶⁰ Nr. 193, Absatz 1. Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, in: Hayen, Wilhelm: S. 289.

⁶¹ Wintermann, Gerhard: Kirchenordnung 1573, S. 46.

gegen England zu erwirken. Von diesem Prozess war auch das Herzogtum Oldenburg betroffen. Das Gebiet des alten Herzogtums war nun das sogenannte Arrondissement Oldenburg und zählte zum Department Wesermündungen.

Viel entscheidender und tiefgreifender war jedoch die Reformierung der Kirchspiele, die in sogenannte Mairien umgewandelt wurden. An ihrer Spitze stand nicht mehr der Pastor als Standesbeamter, sondern der Maire, eine Art Bürgermeister. Das bedeutete nun, dass nicht mehr die Kirchenbücher als alleiniges personenstandliches Dokument dienten, sondern die eigens eingeführten Zivilstandsregister, die Heirat, Geburt und Tod festhielten.⁶²

Diese Zivilstandsregister wurden im Rahmen des „*Code Civil*“, das Gesetzbuch Napoleons zum Zivilrecht, eingeführt. Mit diesem Gesetz forcierte Napoleon eine Trennung von Staat und Kirche.⁶³ Die Durchführung und das Festhalten kirchlicher Kasualien blieben aber weiterhin toleriert, ohne sie zu beseitigen oder zu fördern. Die neue Gesetzgebung tangierte die Kirche und die Pastoren auf empfindliche Weise. Die kirchliche Trauung durfte erst dann durchgeführt werden, wenn vorher die Eheleute die standesamtliche Eheschließung vollzogen haben. Zudem war es nicht mehr obligatorisch, kirchliche Amtshandlungen vornehmen zu lassen. Damit trat der obrigkeitliche Akt, den die Pastoren in den Kasualien gesehen haben, in den Hintergrund. Der seelsorgerliche Gehalt jedoch, der von der Kirche mit der Ein- und Durchführung der Kasualien auch intentioniert war, spielte für die Pastoren seit der jahrhundertlangen vorherrschenden Stellung der evangelischen Staatskirche eher eine rudimentäre Rolle. Vielmehr waren sie daran interessiert, dass ihre Gemeindemitglieder nicht vor- oder außereheliche Beziehungen eingingen und sie in „*ehehlichen Pflichten und Tugenden*“⁶⁴ unterwiesen wurden, kurz: im Sinne der Kirchengzucht lebten. Diese Kontrollfunktion wurde nun unterlaufen.⁶⁵

Richten wir nun den Fokus auf die Zivilstandsregister. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle wurden in separate, nach Jahren getrennte Hefte auf speziellem Urkundepapier schriftlich festgehalten.⁶⁶ In der Regel waren die Urkunden mit einem Maß von 29,7 cm x 21 cm etwa in der heutigen DIN A 4⁶⁷-Größe.

⁶² Schäfer, Rolf: 19. Jahrhundert, S. 391 f.

⁶³ Becker, Carl Christian: Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern, in: Lippert, Heinrich Ludwig (Hrsg.): Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, Frankfurt / Main 1833, S. 141 – 151, hier: S. 144.

⁶⁴ Schäfer, Rolf: 19. Jahrhundert, S. 392.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Abb. 4.

⁶⁷ HUG Industrietechnik und Arbeitssicherheit GmbH (Hrsg.): Papierformate, <http://www.tabelle.info/papier.html>, Zugriff: 14.07.2010.

Im Arrondissement Oldenburg sind die Zivilstandsregister insgesamt vier Jahre (1811 – 1814) bis zur Aufhebung der französischen Gesetzgebung (s. u.) geführt worden. Jedes Ereignis wurde in Protokollform festgehalten, das der Maire mit den Zeugen anschließend unterschrieben hat. Der besseren Veranschaulichung hier ein Beispiel für jedes Ereignis:

1. Protokoll einer Geburt in der Mairie Bardenfleth (12.09.1811):

„Heute den zwölften des Monats September im Jahre Eintausendachthundert und Eilf vor uns dem Maire Zenamte des Civilstandes der Gemeinde Bardenfleth Cantons Elsflath-Departement der Wesermündungen erschien Berend Battermann alt zwanzig und acht Jahr. Fassbinder und Köther zu Neuenbrok der uns ein Kind weiblichen Geschlechts vorgezeigt hat welches den Neunten des Monats September um sechs Uhr Abends geboren, und von seiner Ehefrau Becke geborene Schröder mit ihm erzeugt worden und welchen er die Vornamen Catharina Margarethe zu geben willens sey. Die gesagte Erklärung um Vorzeigung ist in Gegenwart des Zeugen Johann Friderich Noll alt deryzig und drey Jahr Drall-Weber und Untervogt zu Nordermoor und des anderen Zeugen Röbe von Reeken alt sechszig und vier Jahr, Landwirt zu Bardenfleth geschehen, und es haben der Vater und Zeugen gegenwärtigen Geburtsact nachdem derselben ihnen vorgelesen worden mit uns unterschrieben

Berend Battermann v. Reeken

Johann Friedrich Noll Maire

Röben von Reeken“⁶⁸.

2. Kopulationsprotokoll (man unterschied bei Eheschließungen zwischen Proklamierten und Kopulierten):

„Im Jahre Eintausendachthundert und zwölf am achten Sonntage des Monats Januar haben wir der Maire Adjaint Johann Schröder, in Auftrag des Maires, als Beamter des Civilstands der Gemeinde Bardenfleth, Departements der Wesermündungen, Cantens, Elsflath, wenden wir uns nach dem Prüf-Eingange des Gemeinde-Prüfers, begeben hatten, um zwölf Uhr angezeigt bekannt, zum erstenmal; daß zwischen den minderjährigen Heinrich Büsing alt zwanzig und vier Jahr [...] und Köther wohnhaft zu Nordermoor, unter Beystand seines Vaters Svfert Büsing alt sechzig und vier Jahr, Köther zu Nordermoor, und der Jungfrau Anna Margarethe Mangels alt zwanzig und drey Jahr, Dienstmagd zu Bardenfleth, halbjährige Tochter der Eltern Gerd Mangels, und dessen

⁶⁸ Auszug aus dem Zivilstandsregister für Geburten der Mairie Bardenfleth 1811.

Ehefrau Elisabeth., [...] zu Barbeck in der Mairie Hahnen. ein ... ist. Diese Verkündigung ist lauter und vernehmlicher Stimme verlesen, und darauf an die Hauptthüre des Gemeinen-Hauses geheftet worden.

Darüber wir gegenwärtige Urkunde aufgesetzt haben

der Maire Adjaint

*Schröder*⁶⁹.

3. Protokoll eines Sterbefalls:

„Heute den zwey und zwanzigsten des Monats September im Jahre Eintausendachthundert und Eilf vor uns dem Mairie Enamtes des Zivilstandes der Gemeinde Bardenfleth, im Departement der ehemaligen Amtes Elsfleth, erschienen Hinrich Hoting alt zwanzig und sieben Jahr, Maurer zu Eckfleth, und Hinrich Reimers alt zwanzig und vier Jahr Schuhmacher zu Eckfleth, /: beide Nachbarn der Verstorbenen :/

und haben uns erklärt daß am ein und zwanzigsten des Monats September um Eilf Uhr des abends Ahlke Margarethe Basken geborene Hotings alt zwey und dreyzig Jahr wohnhaft zu Eckfleth, verheirathet mit Johann Diederick Basken wohnhaft daselbst, und Tochter der Eltern des weiland Hinrich Hotings, und dessen nachlebende Ehefrau Anna Triene wohnhaft zu Eckfleth, in ihren Wohnhause in [...] Eckfleth gestorben ist und es haben die Erklarenden nachdem dieses vorgelesen worden mit uns unterschrieben

Hinrich Hoting

der Maire

Hinrich Reimers

*v. Recken*⁷⁰.

Um eine Geburt, Heirat oder einen Sterbefall anzuzeigen, mussten in einigen Fällen Nachweise (meist über die Geburt) erbracht werden. Wenn diese Ereignisse vor der Französischen Besatzungszeit stattfanden, war aus den Kirchenbüchern ein beglaubigter Auszug vonnöten. So gibt es bei den Geburtsregistern Zusatzakten mit Auszügen aus Taufregistern. Da steht z. B. geschrieben:

„Auszug aus dem Register der Geborenen des Kirchspiels Mellinghausen

Anne Margarethe Dorothee Kappelmanns, Tochter von Johann Joachim Kappelmann und der Adelheid geb. Karrelmann zu Ohlendorf eheliche Tochter ist den sieben und

⁶⁹ Auszug aus dem Zivilstandsregister für Eheschließungen der Mairie Bardenfleth 1811.

⁷⁰ Auszug aus dem Zivilstandsregister für Verstorbene der Mairie Bardenfleth 1811.

zwanzigsten April /:27 Apr.:/ im Jahre Tausend Siebenhundert acht und achtzig gebohren /:1788:/

Siedenburg den vierten Februar Achtzehnhundert und Zwölf dem Original gleichlautend, bescheinigt von mir dem Maire Schulze⁷¹.

Auffallend ist auch, dass sich die Einträge in Informationsgehalt, Sprachlaut und Struktur wenig unterschieden, was auf fest umrissene Bestimmungen in Bezug auf den Gehalt und die Führung der Zivilstandsregister im „Code Civil“ schließen lässt.

Nach der Vertreibung Napoleons aus Deutschland 1814 wurde im Herzogtum Oldenburg der vorangegangene Zustand wiederhergestellt. Die Zivilstandsregister wurden abgeschafft, der Pastor war wieder der alleinige Standesbeamter⁷² und die Kirchengebäude wieder kongruent mit den politischen (Staats-)Gemeinden.⁷³ Dieser Zustand war aber nicht überall in Deutschland der Fall. In Baden behielt man die Idee der Zivilgesetzgebung bei und ernannte die Pastoren zu Zivilstandsbeamten.⁷⁴

Der Paragraph 9 Absatz 4 einer landesherrlichen Verordnung vom 15. September 1814 regelte die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes und übertrug dem Oldenburger Konsistorium die alleinige Verwaltung des Kirchenarchivs und der Kirchenbücher:

„91) Landesherrliche Verordnung v. 15. Septemb. publ. 22. ej. 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig

Thun kund hiermit:

Bei Wiederherstellung der durch die Französische Occupation verdrängten Formen der Staats-Verwaltung und Einsetzung der verschiedenen Behörden, welche den Umfang der Geschäfte unter sich theilen, ist Unsere Landesväterliche Absicht dahin gerichtet: die vorige gewohnte und im Ganzen als wohlthätig erprobte Einrichtung beizubehalten, und darin nur so viel zu ändern, als manche veränderte Umstände nothwendig, und eine vieljährige Erfahrung für eine zweckmäßigere Scheidung, genauere Controlle, und einen schnelleren Betrieb der Geschäfte rathsam gemacht haben. Von der auf solche Weise verbesserten, mit dem 1. October d. J. beginnenden Einrichtung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniss, was einem Jeden Unserer Unterthanen zu wissen nöthig ist. [...]

⁷¹ Auszug aus einer Zusatzakte des Geburtenregisters Bardenfleth 1811.

⁷² Schäfer, Rolf: 19. Jahrhundert, S. 393.

⁷³ Hartong, Kurt: Beiträge zur Geschichte des Oldenburgischen Staatsrechts, Oldenburg 1958, S. 188.

⁷⁴ Becker, Carl Christian: S. 144.

§9 Geistliche Sachen der Protestanten.

Für die geistlichen Sachen der Protestanten ist das Consistorium, und in demselben der General-Superintendent und der Advocatus piarum causarum als beständige Visitations-Deputation bestellt. Zur Competenz dieses Collegiums gehören: [...]

4) die Aufsicht auf die Kirchenarchive und die von den Predigern zu führenden Tauf-Heyraths- und Sterbe Register;⁷⁵

1.5. Die Zeit bis zum Personenstandsgesetz von 1875 / 1876

Ab 1814 war also die evangelische Kirche wieder alleiniges Standesamt. Dieser Zustand sollte sich erst mit der Implementierung am 1. Januar 1876 des „Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875“ ändern. Diese Zäsur in der Rolle der Kirche und ihrer Kirchenbücher war die tiefgreifendste. Denn nun war die Durchführung der kirchlichen Kasualien wieder nur freiwillig. Die Kirchenbücher waren nicht gleichgewichtig zu den Zivilstandsregistern, wie sie während der Geltung des „Code Civil“ waren, sondern sind völlig in den Hintergrund getreten. Der Staat übernahm nun die alleinige und ausschließliche Berechtigung, personenstandliche Daten allgemeingültig festzuhalten. Dies bedeutete, dass den Kirchenbüchern die alleinige Beweiskraft über die personenstandlichen Daten entzogen wurde.⁷⁶ An deren Stelle traten nun die Personenstandsregister der Standesbeamten.

Für die Kirchenbücher selbst hatte das „nur“ in Bezug auf ihre vorgedruckten Blätter Auswirkungen. Sie mussten nun verändert werden. Die neuen Taufregister wurden nun wie folgt umgestaltet:

Neben dem Namen der Kirchengemeinde war das Jahr einzutragen (kursiv dargestellt). Bei der Spalte mit der Angabe der Eltern war der Stand und Wohnort hinzuzufügen (s. graue Markierung). Hierzu ein Beispiel für die Taufen:

⁷⁵ Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg, Erster Band. Mit höchster landesherrlicher Genehmigung. Sammlung der Landesherrlichen Verordnungen und der Bekanntmachungen der Landesbehörden von allgemeinem und bleibendem Interesse, welche während der provisorischen Verfassung im Herzogthum Oldenburg vom 1. December 1813 bis Michaelis 1814 ergangen sind. Mit einem chronologischen Inhaltsverzeichnis und angehängtem alphabetischen Sachregister, Oldenburg 1814, S. 218 ff.

⁷⁶ Schäfer, Rolf: 19. Jahrhundert, S. 459 f.

„Verzeichniß der in der evang.-luth. Kirchengemeinde *Blexen* Gebornen und Getauften
Jahrgang 1885“⁷⁷.

| Nro. | T a g e | | Name der Kinder | Name, Stand und Wohnort der Eltern | Name der Gevattern |
|------|------------------------|--------------|----------------------------|--|--|
| | Geburt | Taufe | | | |
| 3. | 1884 October 25. | Januar 11 | Otto Heinrich Martin | Matthias <u>Schütt</u> , Arbeiter in Blexen und Adeline Margarethe, gebo- rene Reese. | Otto Fechner, Hinrich Borggräfe und Friederike Timmermann |

Bei den Trauungen musste der Tag und Ort der bürgerlichen Eheschließung zusätzlich
mit angegeben werden (s. graue Markierung)⁷⁸:

„Verzeichniss der in der evang.-luth. Kirchengemeinde *Blexen* kirchlich Getrauten
Jahrgang 1879“⁷⁹

| Nro. | Tag und Ort der bürger- lichen Ehe- schließung | T a g e | | Name, Stand und Wohnort der kirchlich Getrauten, Tag und Ort der Geburt |
|------|---|--------------------------|------------------------|--|
| | | des kirchl. Aufgebots | der kirchl. Trauung | |
| 2 | März 25. Blexen | | März 25 | Friedrich Georg Wilhelm Baar, Dienstknecht zu Neuburg, ehelicher Sohn des verstorbenen Schenkwrths Johann Friedrich Baar zum Schweewarder-Schütting und der Helene Christine, geb. Gold, geboren zu Blexen 1856, März 15 und die Dienstmagd Johanne Sophie Fortmann, eheliche Tochter des Schmiedemeisters Hinrich Fortmann zu Schweewarden und der verstorbenen Sophie Catharine geb. Meier, geboren zu Blexen 1857, November 29 |

Lediglich der Tag der Geburt musste bei den Verstorbenen und Begrabenen hinzugefügt
werden (s. graue Markierung):

⁷⁷ Auszug aus dem Taufregister der Kirchengemeinde Blexen 1885.

⁷⁸ Nr. 187, X., Absatz 1. Anschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betreffend das Reichsgesetz vom 6. Februar d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 4. December 1875, in: Hayen, Wilhelm: S. 281.

⁷⁹ Auszug aus dem Trauregister der Kirchengemeinde Blexen 1879.

„Verzeichniß der in der evang.-luth. Kirchengemeinde *Blexen* Beerdigten Jahrgang 1883“⁸⁰

| Nro. | Tage | | Namen, Stand, Wohnort und Tag der Geburt | Verwitwete | | Verehelichte | | Unverehelichte | | Alter | | |
|------|---------------------|----------------------|---|------------|---|--------------|---|----------------|---|-------|---|----|
| | des Todes | des Begräbnisses | | M | W | M | W | M | W | J | M | T |
| 38: | Sep- tember 8 | Sep- tember 12 | Johann Albrecht Luerssen Arbeiter zum Blexer-Sande starb in Folge eines Falls von einem Fuder Heu (Au- gust 8.) im Krankenhause zu Brake - - Geboren zu Langwarden 1816, März 17 | - | - | I | - | - | - | 67 | 5 | 22 |

In diesem Kapitel wurde die allgemeine Entstehung und Entwicklung der Kirchenbücher anhand von Beispielen behandelt. Es wurde gezeigt, dass ihr alleiniger personensandlicher Charakter durch die Standesamtsregister 1875 / 1876 endgültig abgelöst wurde.

2. Die Führung der Oldenburger Kirchenbücher und Standesamtsregister – Ein Vergleich

Im folgenden Kapitel wird nun der Fokus auf einen Vergleich der beiden Quellen Kirchbücher und Standesamtsregister gerichtet. Als Vergleichspunkt dient in erster Linie deren Führung, welche vorangehend beschrieben wird, bevor eine direkte Gegenüberstellung erfolgt.

2.1. Die Führung der Oldenburger Kirchenbücher

In der ersten Oldenburger Kirchenordnung von 1573 waren schon einige Vorgaben vorhanden, die von den Pastoren eingehalten werden sollten. Ab diesem Jahr sollte es in jeder Kirchengemeinde ein Taufregister geben, in dem die Namen der Kinder, der Eltern und der Gevattern verzeichnet werden sollten sowie das genaue Datum der Taufe.

⁸⁰ Neue Überschrift des Beerdigungsregisters Eckwarden 1880.

Da aber sehr wenige Kirchengemeinden die Kirchenbuchführung zu dieser Zeit begonnen haben, ist es unwahrscheinlich, dass es aus anderen Kirchengemeinden Bücher gibt, die nicht überliefert wurden.⁸¹ Aus diesem Grund liegt die Annahme nahe, dass die Pastoren zu Anfang der Kirchenbuchführung eine geringe Wichtigkeit beigemessen hätten. Diese Argumentation lässt sich auch dadurch stützen, dass einige Pastoren die Führung der Kirchenbücher den Küstern überließen. Ein gutes Beispiel ist hierfür die Stadtgemeinde Oldenburg, in der es sogar mehrere Pastoren gab, die die Kirchenbücher hätten führen können. Es gab auf der einen Seite akkurate und genaue Geistliche, auf der anderen Seite müßige, die den Akt der Buchführung hintanstellten. So führte Pastor Gerken in Holzwarden die Getauften und Gestorbenen zunächst in einem Kalender, ehe er erst 1647 begann, ein Taufregister zu führen, jedoch ohne den Tag der Geburt oder die Taufzeugen zu nennen. Bei seinem 1650 angelegten Trauregister fehlt die Herkunft der Eheleute. Dem gegenüber stand Pastor Meinardus, der in Blexen recht früh begann, zusätzliche Information hinzuzufügen. Dieser führte, in der Kirchenordnung noch nicht verlangt, 1574 ein Trauregister. 1577 fügte er bei den Taufeinträgen neben dem Datum der Taufe, die Namen des Kindes, des Vaters und der Gevattern auch den Namen der Mutter hinzu. Es ist anzunehmen, dass solche exakt arbeitenden Pastoren schon Erfahrungen in ihrem Studium gemacht haben. Besonders, wenn sie in Regionen studierten, in denen die Kirchenbuchführung schon länger existent war.⁸² Ferner liegt die Vermutung nahe, dass sich die Pastoren auch untereinander ausgetauscht haben und so Erfahrungen sammeln und weitergeben konnten.⁸³ Nicht selten wurden die Geistlichen aufgrund ihrer Kirchenbuchführung bei den Visitationen entweder getadelt oder gelobt.⁸⁴ Es dauerte bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts, ehe sich bei allen Pastoren die Erkenntnis der Notwendigkeit der Kirchenbuchführung durchsetzte.⁸⁵ Die Frage nach der Genauigkeit der Buchführung hing in entscheidendem Maße auch von der Handschrift der Pastoren ab. Es gab solche, die in sehr zügiger Schrift ihre Einträge niederschrieben, andere nahmen hingegen ihre Einträge systematisch in deutlicher Schrift vor. Zu vergleichen sind die Pastoren Meinardus in Blexen 1573⁸⁶ und Pastor

⁸¹ Sello, Georg: S. 147.

⁸² Schauenburg, Ludwig b): S. 273.

⁸³ Ebd., S. 277.

⁸⁴ Ebd., S. 285.

⁸⁵ Ebd., S. 283 f.

⁸⁶ Oldenburgisches Kirchenblatt (Hrsg.): Die Prediger des Herzogtums Oldenburg seit der Reformation. Zusammengestellt bis zum 1. Juli 1903 im „Oldenburgischen Kirchenblatt“ Jahrgang 1903 ff., Bd. 1, Oldenburg 1909, S. 35.

Hixen⁸⁷ 1608 in Bardenfleth.⁸⁸

Dadurch, dass das Kirchenbuchwesen erst allmählich aufkam und es noch recht wenige Vorgaben und Bestimmungen gab, gestaltete sich die Führung anfangs sehr individuell.⁸⁹ Gerade in dieser Zeit lassen sich in den Kirchenbüchern nicht selten zusätzliche Kommentare bei den Einträgen finden. Bei den Beerdigungsregistern tauchen von Zeit zu Zeit Stellungnahmen zur Lebensführung der Verstorbenen auf, die entweder bei sittenwidrigem Verhalten getadelt oder bei sittsamem Verhalten gelobt wurden. Daraus lassen sich klare Wertvorstellungen der Kirche ableiten. Dies wird zum Beispiel an Einträgen deutlich, in denen eine Person einen besonderen Nachruf wie *„so als fromme Christgläubige gelebt, gestorben und ehrlich zur Erde bestattet waren“*⁹⁰ erhielt. Pastor Hellenius tadelte 1661: *„ein alter Schalk und ziemlicher Epikureer, der wenig nach Gott, Seinem Wort und Gebrauch des hochw. Nachmahls gefragt.“*⁹¹ Gerade die Zeugung von Kindern vor der Trauung wurde stark verfolgt und gerügt. Sie waren unter Beachtung der Kirchenzucht erst nach der Trauung zu zeugen. Seit 1643 bzw. 1652 bestand eine Meldepflicht jener unehelich geborenen Kinder an die Vögte. Pastor Neumeyer aus Berne (1630 – 63) legte eine Liste mit den Namen derer Kinder an, die *„so aus strafbare[m] Beischlaf hervorgekommen [...]“*⁹² sind und unterschied zwischen *„frühreifen“*, *„legitimat“*, *„naturales“* oder gar *„Hurenkinder[n]“*.⁹³ Über die Kennzeichnung der unehelichen Kinder herrschte lange Zeit Uneinigkeit. Die erste Kirchenordnung forderte eine getrennte Aufführung (s. o.), Generalsuperintendent Strackerjahn, der zwei Jahre von 1655 – 1657 amtierte⁹⁴, ließ uneheliche Kinder zunächst bei den ehelichen (aber besonders markiert) verzeichnen, worauf Cadovius sie wieder unmarkiert bei den Taufen ehelicher Kinder aufführen ließ.⁹⁵ Um die getauften Kinder nach ehelich und unehelich zu unterscheiden, kennzeichneten viele Pastoren die unehelichen dadurch, dass sie sie verkehrt herum, also *„über Kopf“*, eintrugen.⁹⁶ Neben sittenhaften Bemerkungen findet man gerade in den ersten Büchern auch Anmerkungen zu alltäglichen Ereignissen. Während der Ausbreitung der Pest um 1620 in einer Gemeinde bittet der Pastor darum, die Pest möge sich nicht weiter ausbreiten: *„Gott wolle diese Seuche*

⁸⁷ Oldenburgisches Kirchenblatt (Hrsg): S. 17.

⁸⁸ Abb. 5 und 6.

⁸⁹ Lüschen, Johann: S. 3.

⁹⁰ Schauenburg, Ludwig b): S. 282.

⁹¹ Ebd., S. 291 f.

⁹² Ebd., S. 280.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Schäfer, Rolf: Reformation, S. 295.

⁹⁵ Schauenburg, Ludwig b): S. 278.

⁹⁶ Ebd., S. 280.

zu unsern Hütten nicht lassen kommen“⁹⁷. Daneben nutzten die Pastoren die Angabe der Jahreszahlen (in römischen Ziffern), um Gebete, meist in lateinischer Sprache, zu notieren: „1613: VenI Christe ReDeMtor VenI“.⁹⁸ V+I+C+I+D+M+V+I= 1613.

Zwar kam mit dem in Kapitel 1 dieser Arbeit beschriebenen Erlass von Cadovius 1658 den Kirchenbüchern auch eine staatliche Bedeutung zu, indem Geburts- und Sterbedatum (bei den Trauungen die Proklamation) hinzugefügt wurde, jedoch wurde diese Bestimmung nicht von allen Pastoren realisiert. So sucht man ein Geburtsdatum im Eckwarder Taufregister von Pastor Greve⁹⁹ selbst 1732 vergeblich. Einen weiteren Aspekt in der Individualität der Kirchenbuchführung bildete der Informationsgehalt der Einträge. Bei einigen Einträgen ist nur das Nötigste angegeben, die Namen und der Tag des Ereignisses. Exemplarisch ist im Trauregister Bardenfleths 1721 zu lesen: „d 1 Julij: Hinrich Witte mit Alcke Gröpers“¹⁰⁰. Bei anderen Einträgen sind zusätzlich die Berufe und die Herkunft des Vaters, der eheschließenden und verstorbenen Männer zu lesen.¹⁰¹ Auch bei der Angabe der Frauen gab es große Verschiedenheiten bei der Verzeichnung. Obwohl die Kirchenordnung mit der Angabe der Eltern auch die Mütter miteinschloss, wurden sehr häufig nur die Väter angegeben, sowohl bei Täuflingen als auch bei Eheleuten. Exakt dokumentierende Geistliche, wie Pastor Meinardus in Blexen (s. o.), haben demgegenüber sehr früh die Namen der Mütter hinzugefügt.

Sehr individuell war auch die Art und Weise, die Kasualien festzuhalten. Auch hier hing es davon ab, was der jeweilige Pastor bevorzugte. Sie wählten zwischen dem protokollartigen Notieren, indem sie die Ereignisse in einem Fließtext verfassten und der vorgezeichneten Tabellenform mit dem entsprechenden vorgegebenen Spalten. Die Tabellenform erlangte mit der Zeit Vorzug und wurde beispielsweise von Preußen und Kurhessen gesetzlich vorgeschrieben. Ihre Vorteile lagen in der besseren Übersichtlichkeit und darin, dass nichts unnötig hinzugeschrieben und keine Information vergessen werden konnte.¹⁰²

Mit der Standardisierung der Kirchenbücher im 19. Jahrhundert und der Durchsetzung der Tabellenform, war der Spielraum für eine individuelle Kirchenbuchführung der Oldenburger Pastoren sehr viel kleiner geworden. Jedoch lassen sich auch hier gewisse Entwicklungsstufen in der Kirchenbuchführung bis in das 20. Jahrhundert ausmachen.

⁹⁷ Schauenburg, Ludwig b): S. 290.

⁹⁸ Ebd. (übersetzt: „*Komme, Christus der Erlöser, komme!*“).

⁹⁹ Oldenburgisches Kirchenblatt (Hrsg.): S. 63.

¹⁰⁰ Auszug aus dem Trauregister der Kirchengemeinde Bardenfleth 1721.

¹⁰¹ Lüschen, Johann: S. 4 f.

¹⁰² Becker, Carl Christian: S. 145 ff.

Die Nr. 2 der Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810 schrieb vor, dass die Einträge leserlich und mit hochwertiger Tinte verfasst werden sollten, wobei darauf geachtet werden musste, dass die Begriffe weder sehr eng noch zu weit auseinander stehen. So mussten die Vornamen ohne Abkürzungen deutlich in lateinischen Buchstaben niedergeschrieben werden.¹⁰³

Als Ausgangspunkt für die Entwicklungen dienen die in Kapitel 1 erläuterten Beispiele für Taufen, Trauungen und Beerdigungen aus dem Jahr 1825 bzw. 1826. Zwar waren durch die vorgegebenen Spalten die anzugebenden Informationen durch die Consistorialverordnung fest umrissen, jedoch traten im Laufe der Jahre sukzessive mehr Informationen hinzu, so dass die Einträge genauer und reichhaltiger an Informationen wurden. So gaben die Pastoren bei den Taufeinträgen auch das Traudatum der Eltern mit an, wenn es sich um das erstgeborene Kind handelte, obwohl nur die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Eltern erforderlich war (s. o.). Daraus ist zu schließen, dass die Pastoren sicherstellen wollten, dass die Eltern (im Sinne der Kirchengemeinde) schon verheiratet waren. Bei unehelichen Kindern wurde unter den Namen in Klammern der Vermerk „*unehelich*“ hinzugefügt und nur der Name der Mutter und dessen Vater angegeben. Der besseren Veranschaulichung hier ein Beispiel aus dem Jahr 1855 der Kirchengemeinde Bardenfleth¹⁰⁴:

| Nro. | Tage | | N a m e n | | |
|------|------------|-----------|---------------------------------|---|---|
| | der Geburt | der Taufe | des Kindes | der Eltern | der Gevattern |
| 23 | Jul 1 | Jul 29 | Henrike (unehelich) | Mutter: des weil. Friedrich Thümmler, Köthers in Eckfleth, Wittwer, Helene Catharine geb. Thümmler | Johann Hinrich Wätling Andreas Cordes Meta Catharine Thümmler Anna Gesine Thümmler |

Bei den Trauungen mussten die Namen der Eheleute sowie ein Vermerk über eheliche oder uneheliche Abstammung sowie Angaben zu den Eltern mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort erfolgen.¹⁰⁵ Ab Mitte der 1840er Jahre wurden die Namen der Mütter sowie die Geburtsdaten der Eheleute zusätzlich notiert.¹⁰⁶

¹⁰³ Hayen, Wilhelm: S. 289.

¹⁰⁴ Auszug aus dem Taufregister der Kirchengemeinde Bardenfleth 1855.

¹⁰⁵ Nr. 193, Absatz 5. Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, in: Hayen, Wilhelm: S. 290 f.

¹⁰⁶ Abb. 7.

Bei den Bestatteten fällt auf, dass die Angabe des Todestages ebenso wichtig war, wie der Tag des Begräbnisses. Außerdem war das Alter nach Jahr, Monat und Tag anzugeben.

Bei unverheirateten Verstorbenen waren die Namen und der Stand der Eltern mit anzugeben und bei Witwen die Namen und der Stand der Ehemänner. Bei allen verheirateten Männern wurden nur die durch die Spalten vorgegebenen Informationen eingetragen.¹⁰⁷

Alle Sterberegister haben gemeinsam, dass ab dem Jahr 1854 auch die Todesursache festgehalten wurde: „*Anna Sophie Behne geb. Röver Ehefrau des Diedrich Ferdinand Behne, Heuerhausmanns in Bardenfleth, starb an einer langwierigen inneren Krankheit*“¹⁰⁸. Das genaue Geburtsdatum der Verstorbenen wurde in der Regel ab 1864 niedergeschrieben, wobei damit aber auch schon früher begonnen wurde, wie das Beispiel Eckwarden zeigt, wo schon 1837 Geburtsdaten der Beerdigten im Sterberegister zu finden sind: „*Johann Hinrich Morisse, Deicharbeiter in Tettefeld---geboren in Tossens 1795 Februar 16*“¹⁰⁹. Der besseren Lesbarkeit halber unterstrichen die Pastoren im Laufe der Jahre die Nachnamen derer, an denen die Amtshandlungen vollzogen wurden, was eine schnellere Auffindung der bestimmten Person ermöglichte.

Von großer Bedeutung sind zudem die (obsoleten) Begriffe, die damals von den Pastoren in ihren Einträgen Anwendung fanden. Am Ende eines Jahres wurde die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einträge von den Pastoren bestätigt und unterschrieben.¹¹⁰ Dabei benutzten sie die damals übliche Formel „*in fidem*“ bzw. „*für richtige Abschrift*“ oder „*pro copia*“, wenn das Kirchenbuch zur Duplizierung¹¹¹ freigegeben werden konnte.

In vielen Einträgen, wie zum Beispiel im Taufregister von 1855 in Bardenfleth (s. o.), taucht bei den Vätern häufig die Bezeichnung „*weil.*“ vor den Namen oder Berufsbezeichnungen auf. „*Weil.*“ ist eine Abkürzung für das veraltete Wort „*weiland*“, was so viel heißt wie „*früher*“, „*ehemals*“ oder „*damals*“.¹¹² Steht der Begriff vor einer Person („*[...] weil. Friedrich Thümler [...]*“), war die entsprechende Person bereits verstorben.¹¹³

Weitere markante und sehr häufig auftretende Bezeichnungen sind die Begriffe „*Köther*“ oder „*Heuermann*“ bei der Angabe der Berufe. Bei den „*Köthern*“ handelte es sich

¹⁰⁷ Nr. 193, Absatz 7. Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, in: Hayen, Wilhelm: S. 292 ff.

¹⁰⁸ Auszug aus dem Beerdigungsregister der Kirchengemeinde Bardenfleth 1854.

¹⁰⁹ Auszug aus dem Beerdigungsregister der Kirchengemeinde Eckwarden 1837.

¹¹⁰ Nr. 193, Absatz 4. Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, in: Hayen, Wilhelm: S. 290.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. von Elmar Seebold, 24., durchgesehene und erweiterte Auflage, Berlin / New York 2002, S. 980.

¹¹³ Lüschen, Johann: S. 26.

um eine spezielle bäuerliche Klasse, die sich nach 1500 in Anlehnung an die neu entstandenen „Köter-Höfe“ herausgebildet hat. Diese Höfe waren kleiner und mit weniger Rechten versehen als die Höfe der sogenannten „Hausleute“ oder „Hausmänner“, die „ältesten und einflussreichsten“¹¹⁴ Bauern. Sie benötigten in der Regel keinen weiteren Nebenerwerb für ihren Lebensunterhalt.¹¹⁵ Die „Heuermänner“, auch „Heuerleute“ genannt, waren arme Bauern, die auf Höfen der Köter oder Hausleuten wohnten und dort mitarbeiteten. Sie unterschieden sich von den „Grundheuerleuten“, die zwar auch auf dem Grundstück eines Bauern lebten, denen jedoch ein eigenes Gebäude zur Verfügung stand.¹¹⁶

2.2. Die Führung der Standesamtsregister

Mit der Verabschiedung des „Reichsgesetz[es] über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875“¹¹⁷ übernahm, wie beschrieben, der Staat den ausschließlichen Anspruch, Personenstandsdaten allgemeinverbindlich festzuhalten. Dabei wurde die Kirche ausdrücklich von dieser Stellung enthoben und ihre Pastoren und andere Geistliche durften nicht einmal als Stellvertreter der Standesbeamten wirken, wie in §3 deutlich wird: „[...] Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt des Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.“¹¹⁸ Zuwiderhandlungen wurden mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet.¹¹⁹ Als Vorreiter bzw. Vorlage für das Personenstandsgesetz galt das am 9. März 1874 in Preußen verabschiedete Standesgesetz.¹²⁰ Dieses Reichsgesetz enthält insgesamt acht Abschnitte, in denen die Einzelheiten näher beschrieben werden. Im Rahmen dieses Kapitels werden die wichtigsten Paragraphen behandelt und die etlichen Sonderregelungen -sofern nicht von Bedeutung- ausgespart.

In den ersten sechs Abschnitten werden neben allgemeinen Bestimmungen die für diese Arbeit wichtige Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen geregelt. Ab-

¹¹⁴ Lüschen, Johann: S. 11 f.

¹¹⁵ Ebd., S. 13.

¹¹⁶ Ebd., S. 12.

¹¹⁷ Fitting, Jakob: Titelblatt.

¹¹⁸ Ebd., S. 4 f.

¹¹⁹ Ebd., S. 233.

¹²⁰ Ribbe, Wolfgang: Zivilstands- und Personenstandsregister, in: Henning, Eckart / Ribbe, Wolfgang (Hrsg.): Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, begründet von Friedhelm Wecken, 10., erweiterte und verbesserte Auflage, Neustadt an der Aisch 1990, S. 135.

schnitt sieben befasst sich mit der Korrektur von Standesregistern, der achte behandelt die Schlussbestimmungen.¹²¹

Nach §8 kamen jeder Gemeinde die Register und Formulare auf Staatskosten zu. §12 bestimmte, welche das genau sein mussten: *„Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.“*¹²² Hinzu kamen noch die sogenannten Nebenregister, in die der Standesbeamte die Einträge aus den Hauptregistern am selben Tag von ihm beglaubigt abzuschreiben hatte. Diese waren dann nach Ablauf eines Kalenderjahres abzuschließen und an die Aufsichtsbehörde abzuliefern, die sie wiederum nach Prüfung dem Gericht in erster Instanz zur Verwahrung zu übersenden verpflichtet war (§14).¹²³ Für das Herzogtum Oldenburg bildete das Amtsgericht des jeweiligen Standesamtsbezirks das Gericht in erster Instanz.¹²⁴

Die formalen Ansprüche an die Register waren in §13 fest umrissen: Jeder Eintrag erhielt eine fortlaufende Nummer und die Schrift durfte keinerlei Abkürzungen enthalten, Zahlenangaben sollten in Worten wiedergegeben werden. Die auf dem Vordruck entstandenen Lücken mussten mit Strichen ausgefüllt werden. Gleichgültig um welches Register es sich handelte, sollten folgende Daten nach mündlicher Anzeige enthalten sein:

- „ 1. *den Ort und Tag der Eintragung;*
2. *die Bezeichnung der Erschienenen;*
3. *den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;*
4. *den Vermerk, daß der Eintrag den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;*
5. *die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;*
6. *die Unterschrift des Standesbeamten.“*¹²⁵

¹²¹ Fitting, Jakob: S. VI ff.

¹²² Ebd., S. 26.

¹²³ Ebd., S. 53.

¹²⁴ Artikel 4 der Verordnung Nr. 122 für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, in: Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1874 und 1875, Bd. 23, Ort und Jahr o. A., S. 665.

¹²⁵ Fitting, Jakob: S. 35 f.

Bei Streichungen, Abänderungen, Schreibfehlern oder Zusätzen, waren die entsprechenden Änderungen an den Rändern vorzunehmen und zusätzlich ein Berichtigungsantrag bei der Aufsichtsbehörde zu stellen.¹²⁶ Eintragungen, die auf schriftlichen Anzeigen basierten, waren durch die Unterschrift der Standesbeamten zu vollziehen.

Zudem war der Standesbeamte angehalten, die Eintragungen sorgfältig in deutscher Sprache sowie mit Tinte in leserlicher Schrift festzuhalten. Protokollanten waren nicht erlaubt, jedoch durften Gemeinbeschreiber helfend zur Seite stehen. Ferner waren die Einträge in Protokollform, also in einem laufenden Text, niederzuschreiben.¹²⁷

Nach diesen allgemeinen Regelungen richtet sich nun der Fokus auf die Register im Einzelnen.

Zur Anzeige einer Geburt, die innerhalb einer Woche gemeldet werden musste, waren der Reihenfolge nach der eheliche Vater, die bei der Geburt anwesende Hebamme, der Arzt, jede andere anwesende Person sowie die Mutter, sobald sie im Stande war, verpflichtet. Sollte eine vorangegangene Person nicht fähig gewesen sein, die Geburt rechtzeitig anzuzeigen, so ging die Verpflichtung auf die nächste Person gemäß der Reihenfolge über, wobei der Standesbeamte die Pflicht hatte, sich von der Ordnungsmäßigkeit einer Geburtsanzeige zu überzeugen. Für den Eintrag einer Geburt waren folgende Angaben notwendig: 1. der Vor- und Zuname sowie Stand und Wohnung der anzeigenden Person, 2. der Ort und das Datum der Geburt mit Angabe der Stunde, 3. Name(n) des Kindes, 4. Geschlecht des Kindes, 5. Vor- und Zunamen, Stand, Wohnung und Religionszugehörigkeit der Eltern (§17, 18).¹²⁸ Bei unehelicher Zeugung bekam ein Kind in der Regel den Zunamen der Mutter, was aber von den einzelnen Ländern unterschiedlich gesetzlich geregelt wurde.¹²⁹ Diesbezüglich erließ das Oldenburger Herzogtum keine anderweitigen Regelungen.

Abhängig von den notwendigen Informationen, die ein Eintrag enthalten sollte, bekamen die Standesbeamten spezielle Vordrucke, in die sie entsprechenden Daten einfügten.¹³⁰

Ein Geburtsprotokoll sah entsprechend der Vorlage und den Bestimmungen des PStG so aus (Beispiel aus der Gemeinde Blexen (Eintragungen des Standesbeamten kursiv dargestellt)):

¹²⁶ Fitting, Jakob: S. 228.

¹²⁷ Ebd., S. 36.

¹²⁸ Ebd., S. 66 ff.

¹²⁹ Ebd., S. 45.

¹³⁰ Abb. 8.

„Nr. 2

Blexen am 10^{ten} Januar 1876

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach-----
bekannt, der Grenzaufseher Johann Hinrich Schumacher wohnhaft zu Blexen-----
evangelischer Religion, und zeigte an, daß von der Anna Margarete Schumacher, geborene
Meiners, seiner Ehefrau-----evangelischer Religion, wohnhaft
bei ihm-----zu Blexen in seiner Wohnung---am -----achten^{ten}
Januar des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs, Nachmittags um -----
vier Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden sei, welches -----die Vornamen
Adele Gerhardine -----erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben,

Joh. H. Schumann

Der Standesbeamte.

Eb Mengen¹³¹

Bei Eheschließungen galt es viele gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Voraussetzung für eine Schließung der Ehe war die Ehemündigkeit, die bei Männern mit dem vollendeten 20. Lebensjahr und bei Frauen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr eintrat (§28). Bei ehelichen Kindern bedurfte es bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Männer) und dem vollendeten 24. Lebensjahr (Frauen) die Zustimmung des Vaters. Sollte dieser vorher verstorben oder in irgendeiner Art verhindert gewesen sein, ging die Zustimmungspflicht auf die Mutter und im Falle ihres vorherigen Ablebens auf einen anderen gesetzlichen Vormund über. Bei unehelichen Kindern griffen dieselben Bestimmungen für den Fall, dass die Väter wie bei ehelichen Kindern bereits verstorben waren. Das heißt, es bedurfte in den zustimmungspflichtigen Fällen der Einwilligung der Mutter (§30). Eine Eheschließung konnte durch ein Veto eines Elternteils verhindert werden, wonach in solchen Fällen den volljährigen (seit dem 17. Februar 1875 das vollendete 21. Lebensjahr¹³²) Heiratswilligen eine Klage bei dem Vormundschaftsgericht offenstand. So war es möglich, dass die Heiratswilligen die Zustimmung durch dieses Gericht bekommen konnten (§32). Jedoch war der Zugang bzw. die Tragweite dieses Rechtsweges von den jeweiligen Landesgesetzen abhängig. Grundsätzlich war die Ehenah- und fernverwandter sowie sich in Stief-, Schwager- und Adoptivverhältnissen befindlichen Personen verboten. Ferner galt ein Eheverbot für diejenigen, die eine bestehende Ehe, in der sie sich befanden, gebrochen haben (§33); Ehen durften auch nicht geschlossen werden, wenn sich ein Partner schon in einer Ehe befand. Verstöße gegen

¹³¹ Auszug aus dem Geburtsregister der Gemeinde Blexen 1876.

¹³² Fitting, Jakob: S. 115.

diese Paragraphen wurden nach Maßgabe der Länder geahndet.¹³³ In diesen Verbotsfällen hatte der Standesbeamte eine Eheschließung abzulehnen (§48).¹³⁴

Eine zivile Eheschließung hatte nur unter vorheriger Bestellung eines sechs Monate anerkannten (§51)¹³⁵ Aufgebots vor dem zuständigen Standesbeamten Gültigkeit (§41, 42, 44), wonach die Eheleute verpflichtet waren, beglaubigte Kopien ihrer Geburtsurkunden und ggf. der vormundschaftlichen Zustimmung einzureichen, wenn der Standesbeamte sich der Identitäten der Eheleute nicht sicher war. Außerdem konnte er sich eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der Angaben einholen (§45).¹³⁶ Die Ehe galt endgültig geschlossen, wenn die Eheleute vor zwei Zeugen erklärten, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollten (§52).¹³⁷ §53 setzte genau fest, welche Daten in einem Heiratseintrag festgehalten werden mussten: 1. Vor- und Zunamen, Konfession, Alter, Beruf bzw. Stand sowie den Geburts- und Wohnort der Eheleute, 2. Vor- und Zunamen, Beruf bzw. Stand und Wohnort der Eltern, 3. selbige Angaben zuzüglich der Altersangabe der Zeugen, 4. eine Erklärung der Eheschließenden und 5. die Bestätigung des Standesbeamten über die erfolgreiche Eheschließung. Dementsprechend wurde das Heiratsformular vorgegeben.¹³⁸ So ist im Heiratsregister der Gemeinde Eckwarden 1876 zu lesen (Eintragungen des Standesbeamten kursiv dargestellt):

„Nr. 6

Potenburg am-----ers^{ten} Mai-----tausend acht hundert siebenzig und sechs

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zweck der Eheschließung:

1. **der Arbeiter Johann Diedrich Gerhard Rohde-----der Persönlichkeit nach -----bekannt, evangelischer Religion, geboren den vierten April-----des Jahres tausend achthundert vierzig und sieben----zu Altendeich Gemeinde Eckwarden-----, wohnhaft zu Altendeich Gem. Eckwarden-----
-----Sohn des verstorbenen Arbeiters Johann Diedrich Rohde und dessen verstorbenen Ehefrau Catharine Dorothee geb. Wiechmann wohnhaft zu Altendeich Gemeinde Eckwarden**
2. **die Meta Sophie Katharine Rode (Rohde) der Persönlichkeit nach-----bekannt, evangelischer Religion, geboren den siebenten Februar-----des Jahres tausend acht hundert vierzig und neun-----zu Stollhamm-----wohnhaft zu Altendeich Gemeinde Eckwarden-----Tochter der Anna Margarete Katharine Rode (Roh-**

¹³³ Fitting, Jakob: S. 112 ff.

¹³⁴ Ebd., S. 182.

¹³⁵ Ebd., S. 190.

¹³⁶ Ebd., S. 161.

¹³⁷ Ebd., S. 197.

¹³⁸ Abb. 9a und 9b.

de), als Vater hat sich angegeben der verstorbene Johann Anton Hallbeck-----
wohnhast zu Stollhamm-----

Alle Zeugen waren zugegen und erschienen:

3. der Tischler Friedrich Wilhelm Sanders-----der Persönlichkeit nach-----bekannt,
ein und dreißig Jahre alt, wohnhast zu Altendeich Gemeinde Eckwarden-----
4. die Johanne Friederike Addicks geb. Bolken der Persönlichkeit nach-----
---bekannt, fünf und vierzig Jahre alt, wohnhast zu Altendeich Gemeinde Eckwarden-----

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander
die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbe-
amten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben-----

Johann Rohde

Sophie Rohde

F. W. Sanders

Johanne Friederike Addicks

Der Standesbeamte.

A. Bruns¹³⁹

Sterbefälle waren spätestens am nächsten Wochentag dem zuständigen Standesbeamten zu melden (§56), wozu in erster Linie das „*Familienhaupt*“¹⁴⁰, wenn verstorben oder verhindert, jede andere Person verpflichtet war, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat (§57). In einen Sterbeeintrag gehörten folgende Angaben: 1. Vor- und Zuname, Beruf bzw. Stand sowie Wohnort der anzeigenden Person, 2. Ort, Tag und Stunde des Todes, 3. Vor- und Zuname, Beruf / Stand, Konfession, Alter, Wohn- sowie Geburtsort des/der Verstorbenen, 4. ggf. Vor- und Zuname des Ehepartners, wenn der/die Verstorbene ledig war, wurde der entsprechende Vermerk hinzugefügt. Als fünfter und letzter Punkt waren die Vor- und Zunamen, Beruf/Stand und der Wohnort der Eltern des/der Verstorbenen anzugeben (§59). §60 fixierte, dass ohne eine gesonderte Genehmigung eine kirchliche Beerdigung nicht einer vorherigen Eintragung in das Sterberegister vorausgehen durfte¹⁴¹, was den Charakter der Trennung von staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten einmal mehr unterstrich. Auch für die Beurkundung der Sterbe-

¹³⁹ Auszug aus dem Heiratsregister der Gemeinde Eckwarden 1876.

¹⁴⁰ Fitting, Jakob: S. 213.

¹⁴¹ Ebd., S. 213 f.

fälle wurde anhand der notwendigen Daten ein Formular erstellt.¹⁴² Hierzu ein Beispiel für ein Sterbeprotokoll (Eintragungen des Standesbeamten kursiv dargestellt):

„Nr. 11

Bardenfleth am 28 ten Februar 1876.

*Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach-----
-----bekannt, der Arbeiter Hinrich Schumacher wohnhaft zu Nordermoor und zeigte an,
daß der Maurer Hinrich Jacob Knake-----63 Jahre alt evangelischer
Religion, wohnhaft zu Nordermoor-----geboren zu Eckfleth,
verheirathet gewesen mit der Anna Catharine geb. Block.*

*Sohn des Köters Johann Hinrich Knake und dessen Ehefrau Gebke Catharine geborene
Winter zu Eckfleth -----zu Nordermoor auf dem Wege nach Elsfleth am sieben
und zwanzig^{ten} Februar des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags um
-----sieben ein halb Uhr verstorben sei-----*

*Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Hinrich Schumacher*

Der Standesbeamte.

*J. F. Haase*¹⁴³

Vor den jeweiligen Formularen zur Beurkundung der personenstandlichen Ereignisse, wurden Tabellen eingheftet, in denen je nach Verzeichnis die Geborenen, Ehepaare und Verstorbenen in alphabetischer Ordnung der Nachnamen aufgeführt wurden (§14, II PStG).¹⁴⁴ Hinzu kamen die Angaben über die Nummer der Eintragung und den Jahrgang. So konnte ein Eintrag einer bestimmten Person im jeweiligen Register rasch gefunden werden.

Insgesamt fällt auf, dass durch die genauen gesetzlichen Vorgaben sehr einheitliche und exakte Registereinträge entstanden. Durch die in den Formularen vordruckten Buchstaben bzw. Satzteile sind die Formulierungen und die Wortwahl nahezu fest vorgegeben. Ein individueller Charakter der Registerführung wurde durch die Gesetzgebung bewusst vermieden. Jedoch lassen sich Abweichungen zu den gesetzlichen Bestimmungen festmachen, die zwar marginal sind, aber dennoch einer Erwähnung bedürfen. Bei dem oben genannten Beispiel für einen Heiratseintrag aus der Gemeinde Eckwarden, ist zu erkennen, dass der Standesbeamte Bruns Abkürzungen verwendet hat, obwohl das

¹⁴² Abb. 10.

¹⁴³ Auszug aus dem Sterberegister der Gemeinde Elsfleth 1876.

¹⁴⁴ Fitting, Jakob: S. 54.

dem §13 PStG widerspricht¹⁴⁵, der sie verbietet. Dort kürzte er das Wort „Gemeinde“ mit „Gem.“ ab, als er den Wohnort des Bräutigams angab.

Verwunderlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Jahreszahlen für die Angabe des Datums bei den Geburts- und Sterberegistern analog zu §13 PStG in Zahlen vorge- druckt waren und bei den Heiratsregistern in Buchstabenform. §13 PStG sah nämlich vor, jede Zahlenangabe in Worten auszuschreiben.¹⁴⁶

Bei schriftlichen Anzeigen eines Ereignisses, wurde der entsprechende Eintrag am Ran- de eines Formulars handschriftlich vorgenommen und anschließend vom Standesbeam- ten unterschrieben.

Außerdem fällt auf, dass bei den Geburts- und Heiratsregistern in vielen Fällen nach- träglich Angaben zu Sterbeort und –datum der Geborenen bzw. der Eheleute hinterlegt wurden. Auch Heiratsdaten der Eltern und der betreffenden Person selbst wurden bei den Geburtseinträgen ergänzt. Vorläufer dafür war Preußen, das 1926 damit begann. Diese Maßnahme war eine Reaktion auf die 1920 durchgeführte Trennung der Einträge von den Abstammungsangaben bei Heiraten und Sterbefällen. Bei allen Registern fehlte zudem die Religionszugehörigkeit. Preußen stellte durch die vorgeschriebenen Ergän- zungen an den Rändern der Einträge die familiengeschichtlichen Zusammenhänge wie- der her. Ab 1935 wurden diese Ergänzungen im ganzen Deutschen Reich angeordnet.¹⁴⁷

Diese Angaben wurden entweder schriftlich oder mit einem Stempel getätigt. Die Stempel waren in der Regel folgendermaßen vorstrukturiert:

„H. zu _____ gestorben Nr. ____ 19 ____“¹⁴⁸ oder „Gestorben am _____ in _____ St. A. _____ Nr. _____“¹⁴⁹. In die Lücken waren der Sterbeort und das Sterbedat- um sowie die dazugehörige Registernummer aus dem Sterberegisters des betreffenden Standesamtes einzutragen.

In Kapitel 2.1. und 2.2. dieser Arbeit sind die Charaktereigenschaften der Führung der Kirchenbücher und der Standesamtsregister deutlich geworden. Es wurde beleuchtet, wie die jeweiligen Bücher und Register auch vor dem Hintergrund ihrer rechtlichen Bestimmungen geführt wurden. Diese Ausführungen dienen als Grundlage für das fol- gende Kapitel, den Vergleich beider Quellen.

¹⁴⁵ Fitting, Jakob: S. 36.

¹⁴⁶ Ebd., S. 36 f.

¹⁴⁷ Ribbe, Wolfgang: S. 136.

¹⁴⁸ Z. B. im Geburtsregister Nr. 2 / 1876 der Gemeinde Blexen zu finden.

¹⁴⁹ Z. B. im Heiratsregister Nr. 6 / 1876 der Gemeinde Eckwarden zu finden.

2.3. Vergleich der Führung von Kirchenbüchern und Standesamtsregistern

Nun richtet sich der Fokus auf einen Vergleich in der Führung beider Quellen. Zunächst ist anzunehmen, die Gemeinsamkeiten überwögen, da es sich um Quellen handelt, die personenstandliche Daten festhalten. Jedoch soll nun eine genauere Betrachtung erfolgen. Dabei werden, beginnend mit den Gemeinsamkeiten, die Intention ihrer Entstehung, die rechtlichen Vorgaben und deren Einhaltung sowie die Führung verglichen.

Die Standesbeamten wurden durch den §13 PStG zu sauberer Handschrift und Registerführung angehalten¹⁵⁰, ebenfalls die Pastoren durch die Konsistorialverordnung Nr. 193, Absatz 2, vom 21. Februar 1810.¹⁵¹ Erst ab Geltung dieser Verordnung und den neuen Kirchenbüchern mit den Tabellen zu Beginn des 19. Jahrhunderts galt für jeden Pastor die Verpflichtung, sauber und übersichtlich zu schreiben. Dieser Umstand erleichtert geschichtswissenschaftliche Recherchen in beiden Quellen in einem erheblichen Maß.¹⁵² Am Ende eines Kalenderjahres wurden die Kirchenbücher mit den entsprechenden Vermerken und der Unterschrift der Pastoren zum Duplizieren freigegeben, gemäß der o. g. Oldenburger Konsistorialverordnung. Dieses Vorgehen war auch bei den Standesregistern vorgeschrieben. Die Einträge mussten von den Standesbeamten am Ende eines jeden Jahres auf Richtig- und Ordnungsmäßigkeit überprüft werden. Daraufhin konnte der Beamte die Einträge in die Nebenregister gemäß §14 PStG schriftlich kopieren. Diese wurden dann dem jeweiligen Gericht in erster Instanz zur Aufbewahrung übermittelt.

Erstaunlicherweise gab es bei der Standesregisterführung Abweichungen zu den gesetzlichen Bestimmungen, die zwar sehr marginal, aber dennoch signifikant sind (z. B. unerlaubte Abkürzungen von Wörtern: „*Gem.*“ statt „*Gemeinde*“ (s. o.)). Das, obwohl das Personenstandsgesetz diesbezüglich klare Regelungen traf. Abweichungen lassen sich bei den ersten Oldenburger Kirchenordnungen von 1573 und 1725¹⁵³ auch insofern festmachen, als diese Ordnungen lediglich Kirchenbücher vorsahen, ihren genauen Gehalt an Daten aber nicht bestimmten. Daher gab es für die Pastoren eine individuelle Auslegung in Bezug auf die Führung. Die Standesamtsregister und die Kirchenbücher ab dem 19. Jahrhundert haben zudem gemeinsam, dass zusätzliche, wertende Kommen-

¹⁵⁰ Fitting, Jakob: S. 36.

¹⁵¹ Hayen, Wilhelm: S. 289.

¹⁵² Gilt insbesondere für die Genealogie als historische Hilfswissenschaft.

¹⁵³ Vgl. Wintermann, Gerhard: Die Zweite Oldenburger Kirchenordnung von 1725. Nebst Anhängen, im Auftrag des Ev.-luth. Oberkirchenrats in Oldenburg bearbeitet und neu herausgegeben, Göttingen 1988.

tare zu Personen oder Stellungnahmen zu alltäglichen Ereignissen gänzlich unterblieben. So sind keine Notizen über sittenloses oder sittsames Verhalten bestimmter Personen in den Registern zu finden. Ebenso wenig Kommentare zu alltäglichen Ereignissen, wie Unwetter, Brände, Epidemien o. ä.

Um die Unterschiedlichkeit beider Quellen zu verdeutlichen, ist zunächst grundlegend anzuführen, dass die Kirchenbuchführung einer jahrhundertelangen Existenz entgegenguckt, während das Personenstandswesen und die Registerführung im Vergleich dazu noch recht jung sind. Hinzu kommt, dass sich beide Quellen aus unterschiedlichen Richtungen entwickelten. Die Kirchenbücher sind entstanden, um die kirchlichen Amtshandlungen festzuhalten und im Sinne der Kirchengemeinde ihre Gemeindeglieder zu kontrollieren. Zwar kam mit den Bestimmungen des Generalsuperintendenten Cadowius den Büchern allmählich auch ein staatsbürgerlicher Charakter zu, das Hauptaugenmerk richtete sich aber auf die Kasualien. Die Standesamtsregister sind aus rein säkularen Gründen entstanden, die Hauptintention war die Entkoppelung des Personenstandswesens von der Kirche, genauer: die Trennung von Staat und Kirche. Daher kommt den Standesamtsregistern für die geschichtswissenschaftliche Forschung eine besondere Bedeutung zu, denn sie geben Auskünfte auch über Personen, die nicht einer Konfession angehörten. Beiden Quellen lagen unterschiedlich viele Register zu Grunde. Zwar liegt im Rahmen dieser Arbeit der Fokus auf die Tauf-, Trau- und Beerdigungsregister, jedoch gab es, wie in der Einleitung beschrieben, sehr viel mehr kirchliche Register. Das Personenstandsgesetz sah hingegen lediglich drei Register für Geburten, Heiraten und Sterbefälle vor. Grund dafür ist, dass beide Quellen einer unterschiedlichen Trägerschaft mit unterschiedlichen Ansichten und Interessen¹⁵⁴ unterstanden. Deshalb wurden Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Finanzierung, entsprechend verschiedenartig geregelt. Wie oben beschrieben, kam der Staat für die Kosten der Registeranschaffung jeder Gemeinde auf, während jede Kirchengemeinde die Kosten für ihre Bücher eigens zu tragen hatte.

Auch in den rechtlichen Vorgaben gab es besonders in Bezug auf die Menge angegebener Informationen wesentliche Unterschiede. Das Personenstandsgesetz wurde in einem höheren und detailreicheren Maße ausgestaltet. Die Paragraphen regelten die Registerführung bis in jede Einzelheit. Die beiden Kirchenordnungen hingegen sahen zwar die Führung von Kirchenbüchern vor, gingen aber bei der Angabe an den festzuhaltenden Daten nicht ins Detail, weshalb der Grad der individuellen Kirchenbuchführung sehr

¹⁵⁴ Religiös – säkular.

groß war (s. o.). Die Oldenburger Kirchenbücher wurden zwar durch die vorgegebene Tabellenform mit den entsprechenden Spalten und den Konsistorialverordnungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts wesentlich präziser und damit intoleranter gegenüber individueller Führung, jedoch wurden im Laufe der Jahre stetig weitere Angaben hinzugefügt, was die Unvollständigkeit der Entwicklung in der Führung verdeutlicht. Die Standesamtsregister beinhalteten beispielsweise von Beginn an Angaben zu den Frauen bzw. Müttern, während sich dies bei den Kirchenbüchern erst ab Mitte der 40er Jahre des 19. Jahrhunderts vollständig durchsetzte, indem man die Angaben zu den Müttern der Eheleute hinzufügte. Weitere Beispiele sind nicht nur die Ergänzung der Todesursache ab 1854, sondern auch die Angabe der Geburtsdaten bei den Verstorbenen (in der Regel 1864, aber auch schon 1837 (Eckwarden)). Solche Angaben existierten in den Standesregistern von Anfang an, ohne Nachträge.¹⁵⁵

In Bezug auf die Führung beider Quellen unterscheidet sich der Umgang bzw. die Kennzeichnung unehelich geborener Kinder. Grundsätzlich sind in den Standesregistern eheliche Kinder nicht von unehelichen zu unterscheiden. Bei der Angabe der Eltern stellt man jedoch fest, um welche „Art“ von Kindern es sich handelte. Bei unehelichen Kindern wurden zuerst die Angaben der Mütter festgehalten und, falls bekannt, dann die der Väter. So ist im oben angegebenen Beispiel für einen Heiratseintrag in Eckwarden 1876 bei den Eltern der Braut zu lesen: „[...]*Tochter der Anna Margarete Katharine Rode (Rohde), als Vater hat sich angegeben der verstorbene Johann Anton Hallbeck[...]*.“¹⁵⁶ In den Kirchenbüchern setzte der Pastor unter die Namen des Täuflings den entsprechenden Vermerk („*unehelich*“ (s. o.)), um uneheliche Kinder zu kennzeichnen. Vor dem 19. Jahrhundert gab es, wie bereits erwähnt, sogar separate Verzeichnisse für uneheliche Kinder oder sie wurden „über Kopf“ eingetragen.

Beide Quellen unterscheiden sich überdies in der Struktur ihrer Einträge. Die Standesamtsregistereinträge sind protokollarisch in einem Fließtext verfasst, die Kirchenbücher ab dem 19. Jahrhundert in Tabellenform. Vorher hing die Wahl der Form von den jeweiligen Pastoren ab und wurde unterschiedlich gehandhabt.¹⁵⁷

¹⁵⁵ Ausgangslage sind hier die Paragraphen des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 6.2.1876. Die ab 1926 bzw. 1935 verordneten Ergänzungen (Heirats- und Sterbeangaben) sind hier nicht berücksichtigt.

¹⁵⁶ Auszug aus dem Heiratsregister der Gemeinde Eckwarden 1876.

¹⁵⁷ Welche Form die optimalste war, blieb umstritten. Vgl. dazu: Becker, Carl Christian: S. 144 ff.

3. Fazit

Diese Bachelorarbeit hat sich mit den Kirchenbüchern der evgl. – luth. Landeskirche Oldenburg befasst, über die bisher sehr wenig geschichtswissenschaftlich geforscht wurde. Es hat sich gezeigt, dass sie mit der Reformation und der Ersten Oldenburger Kirchenordnung 1573 entstanden sind. Dies führte zunächst zu der Annahme, es seien von da an in allen Kirchengemeinden Kirchenbücher begonnen worden. Doch das Gegenteil war der Fall. Es sind in den Gemeinden etappenweise Kirchenbücher entstanden, auch deshalb, weil die Erste Kirchenordnung und deren Richtlinien von vielen Pastoren nicht als bindend betrachtet wurden. Daher gestaltete sich die Kirchenbuchführung bis in das 19. Jahrhundert sehr individuell, von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

Ab dem 19. Jahrhundert befanden sich die Kirchenbücher in einem Umbruch. Sie wurden standardisiert und mit der Tabellenform ausgestattet, was sie einheitlich machte, wodurch die Pastoren zu genauer und einheitlicher Führung angehalten wurden. Durch die Annexion von Teilen Norddeutschland durch Kaiser Napoleon und den durch den „*Code Civil*“ vorgegebenen Zivilstandsregistern, wurde den Kirchenbüchern 1811 bis 1814 ein gleichgewichtiges Pendant zur Beurkundung des Personenstands entgegengestellt. Nach der Französischen Besetzung stellte sich die Frage, welche Registerform für die Dokumentierung von Personenstandsdaten gewählt werden sollte. Durch die landesherrliche Verordnung vom 15. September 1814 beschloss das Herzogtum Oldenburg, dass das Recht, wie es vor der Besetzung galt, wiederhergestellt wurde. Damit wurden die Pastoren wieder zu „Standesbeamten“ und dem Oldenburger Konsistorium mit den Kirchenbüchern wieder die alleinige Berechtigung zugesprochen, personenstandliche Daten festzuhalten und zu beurkunden. Die weiteren Untersuchungen haben gezeigt, dass die Entwicklungen der Oldenburger Kirchenbücher keinesfalls abgeschlossen waren. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurden die Einträge durch zusätzliche Angaben (z. B. Todesursache ab 1854) vervollständigt und Nachnamen der besseren Auffindbarkeit unterstrichen.

Die Kirchenbücher Oldenburgs verloren mit der Einführung des Personenstandsgesetzes von 1875 / 1876 ihre alleinige Berechtigung, über die Beurkundung und das Beweisrecht der Personendaten zu verfügen, da dies ab diesem Zeitpunkt die Standesregister für Geburten, Heiraten und Sterbefälle übernahmen. Die Verzeichnisse in den Kirchenbüchern waren daher entsprechend zu ändern, da beispielsweise das Datum der bürgerlichen Eheschließung mit anzugeben war.

Eine Analyse der Führung beider Quellen hat ihre Charaktereigenschaften verdeutlicht. Der in Kapitel 2 dieser Arbeit vorgenommene Vergleich beider Quellen hat neben den Gemeinsamkeiten auch die Unterschiede veranschaulicht. Bei den Gemeinsamkeiten fallen speziell die Abweichungen ihrer Führung zu den rechtlichen Bestimmungen auf. Die Annahme, besonders die Standesamtsregister wurden ausnahmslos nach ihren gesetzlichen Bestimmungen geführt, wurde widerlegt. Bei den Unterschieden ist zu betonen, dass beide Quellen von unterschiedlichen Institutionen eingeführt wurden und dementsprechend aus unterschiedlichen Intentionen und Traditionen entstanden sind, obwohl sich ihr grundlegender Charakter ähnelt, Angaben zu Personen festzuhalten. Auch bei der Art, die Einträge zu notieren (in Tabellen- oder Protokollform), und bei dem Gehalt an erfassten Daten (Angaben zu Frauen bzw. Müttern bei den Standesamtsregistern von Beginn an) gab es signifikante Unterschiede, so dass das Resümee gezogen werden kann, beide Registerarten unterscheiden sich eher als dass sie sich ähneln. Über den Rahmen dieser Arbeit hinaus kämen Forschungen zur Rolle der Kirchenbücher während des Nationalsozialismus in Betracht, denn die Bücher wurden von den Nazis insbesondere dafür genutzt, die arische Abstammung der Personen nachzuweisen.¹⁵⁸ Zu untersuchen wäre, zu welchen Zwecken die Kirchenbücher noch instrumentalisiert wurden, um Juden und Nicht-Arier zu verfolgen.

Für Historikerinnen und Historiker sind nicht nur die Kirchenbücher der evang. – luth. Landeskirche Oldenburgs eine wichtige Quelle, sondern auch Kirchenbücher im Allgemeinen. Nicht ohne Grund sind sie nach 1933 unter Schriftdenkmalschutz gestellt worden und sind nun Teil der von den Vereinten Nationen definierten Kulturgüter. Die dazugehörige Konvention fordert die staatlichen Kulturträger auf, jene Maßnahmen zu treffen, die zu deren Konservierung und Verfilmung der Bücher beitragen.¹⁵⁹ Gerade für Forschungen von ihrer Entstehung im 16. Jahrhundert an bis zur Einführung von Zivil- bzw. Personenstandsregistern im 19. Jahrhundert bilden die Kirchenbücher eine aussagekräftige Quelle für wissenschaftliche Forschungen. Ihr Informationsgehalt liegt nicht nur in den personenstandlichen Daten für Genealogen, sondern auch in den sozialstrukturellen Aussagen. So können anhand von Kirchenbüchern genaue Profile zu generativem Verhalten, Berufsstrukturen und Mortalität erstellt werden (s. Einleitung). Außer-

¹⁵⁸ Gailus, Manfred: Kirchenbücher, Ariernachweise und kirchliche Beihilfen zur Judenverfolgung. Zur Einführung, in: Ders. (Hrsg.): Kirchliche Amtshilfe. Die Kirche und die Judenverfolgung im „Dritten Reich“, Göttingen 2008, S. 7 – 27, hier: S. 7.

¹⁵⁹ Drese, Volkmar: Kirchenbücher. Historischer Abriß und Benutzungshinweise, in: Henning, Eckart / Ribbe, Wolfgang (Hrsg.): Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, begründet von Friedhelm Wecken, 10., erweiterte und verbesserte Auflage, Neustadt an der Aisch 1990, S. 95 – 99, hier: S. 96.

dem sind in den Oldenburger Kirchenbüchern gerade in ihrer Entstehungsphase viele Kommentare und Angaben zu alltäglichen Situationen zu finden. Deshalb können Kirchenbücher beispielsweise auch als wichtige Grundlage zur Analyse von Epidemien, wie die Pest, dienen. Ein weiterer Aspekt, zu dem die Kirchenbücher Aussagen treffen, sind die moralisch-sittlichen Vorstellungen der Kirche bezüglich der Lebensführung und ihr Umgang mit Übertretungen. Das ist im besonderen Maße an der Kennzeichnung unehelich geborener Kinder zu erkennen sowie an deren Bezeichnung, wie zum Beispiel „*Hurenkinder*“¹⁶⁰.

Aufgrund der Fülle an Informationen, die Kirchenbücher enthalten, ist es verwunderlich, dass bis dato in der geschichtswissenschaftlichen Forschung recht wenig zu diesem Thema geforscht wurde. Sie wurden zwar als Quelle für sozialstrukturelle Aussagen von Gemeinden herangezogen, als zentrales Themenfeld aber bisher wenig beleuchtet.

¹⁶⁰ Schauenburg, Ludwig b): S. 280.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Sekundärliteratur:

- ARNOLD, Klaus: Quellen, in: Lexikon Geschichtswissenschaft. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2002, S. 251 – 254.
- BAIER, Helmut: Kirchenbücher, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18, Katechumenat/Katechumenen/Kirchenrecht, Berlin 1989, S. 528 – 530.
- BECKER, Carl Christian: Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern, in: Lippert, Heinrich Ludwig (Hrsg.): Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts, Frankfurt / Main 1833, S. 141 – 151.
- DRESE, Volkmar: Kirchenbücher. Historischer Abriß und Benutzungshinweise, in: Henning, Eckart / Ribbe, Wolfgang (Hrsg.): Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, begründet von Friedhelm Wecken, 10., erweiterte und verbesserte Auflage, Neustadt an der Aisch 1990, S. 95 – 99.
- GAILUS, Manfred: Kirchenbücher, Ariernachweise und kirchliche Beihilfen zur Judenverfolgung. Zur Einführung, in: Ders. (Hrsg.): Kirchliche Amtshilfe. Die Kirche und die Judenverfolgung im „Dritten Reich“, Göttingen 2008, S. 7 – 27.
- HARTONG, Kurt: Beiträge zur Geschichte des Oldenburgischen Staatsrechts, Oldenburg 1958.
- HAYEN, Wilhelm: Oldenburgisches Kirchenrecht. Vorschriften und Entscheidungen für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg, Oldenburg 1888.
- KLUGE, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearb. von Elmar Seebold, 24., durchgesehene und erweiterte Auflage, Berlin / New York 2002.
- KRUMWIEDE, Hans-Walter: Kirchengeschichte Niedersachsens, Göttingen 1996.
- LANDESARCHIV Nordrhein-Westfalen Personenstandsarchiv Brühl (Hrsg.): Edition Brühl Vol. 1, Quellen zur Bevölkerungsgeschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe H, Nr. 1, Brühl 2003.
- LICHTENBERG, Georg Christoph: Schriften und Briefe, Bd. 1, hrsg. von Wolfgang Promies, München / Wien 2006.
- LÜSCHEN, Johann: „...ein Kirchenbuch machen lassen“. Eine stark überarbeitete Fassung des Vortrags im „Edeweicht-Forum“ am 16. November 1999 von Achim Neubauer, in: Fragmente aus der Geschichte der Kirchengemeinde Edeweicht, Bd. 6, Zettel 1999 – 2001.
- MERKEL, Friedemann: Kirchenbücher, in: Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, Bd. 4 I – K, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, Tübingen 2001, Sp. 1160 – 1162.

OLDENBURGISCHES Kirchenblatt (Hrsg.): Die Prediger des Herzogtums Oldenburg seit der Reformation. Zusammengestellt bis zum 1. Juli 1903 im „Oldenburgischen Kirchenblatt“ Jahrgang 1903 ff., Bd. 1, Oldenburg 1909.

PAAS, Ricarda: Johannes Calvin und die Täufer, Norderstedt 2005.

RIBBE, Wolfgang: Zivilstands- und Personenstandsregister, in: Henning, Eckart / Ribbe, Wolfgang (Hrsg.): Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung, begründet von Friedhelm Wecken, 10., erweiterte und verbesserte Auflage, Neustadt an der Aisch 1990, S. 135 – 137.

SCHÄFER, Rolf: Evangelische und katholische Kirche im 19. Jahrhundert, in: Ders. (Hrsg.): Oldenburgische Kirchengeschichte, Oldenburg 1999, S. 387 – 472.

DERS.: Von der Reformation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Ders. (Hrsg.): Oldenburgische Kirchengeschichte, Oldenburg 1999, S. 192 – 386.

SCHAUENBURG, Ludwig a): Hundert Jahre Oldenburger Kirchengeschichte. Von Hamelmann bis Cadovius (1573 – 1667). Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts, Bd. 1, Oldenburg 1894.

DERS. b): Hundert Jahre Oldenburger Kirchengeschichte. Von Hamelmann bis Cadovius (1573 – 1667). Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des 17. Jahrhunderts, Bd. 3. Seelsorge, Oldenburg 1900.

SELLO, Georg: Die Kirchenbücher im Herzogthum Oldenburg, in: Verwaltungsausschuss des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine (Hrsg.): Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, Zweiundvierzigster Jahrgang, Berlin 1894, S. 146 – 150.

SPEITKAMP, Winfried: Die Verwaltung der Geschichte. Denkmalpflege und Staat in Deutschland 1871 – 1933, Göttingen 1996.

WINTERMANN, Gerhard: Die Oldenburger Kirchenordnung 1573, hg. vom Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat in Oldenburg, Oldenburg 1973.

DERS.: Die Zweite Oldenburger Kirchenordnung von 1725. Nebst Anhängen, im Auftrag des Ev.-luth. Oberkirchenrats in Oldenburg bearbeitet und neu herausgegeben, Göttingen 1988.

Internetressourcen:

ANCESTRY.DE: Geburts-, Heirats- und Sterberegister, in: Ancestry.com Deutschland GmbH, <http://search.ancestry.de/search/category.aspx?cat=34>, Zugriff: 02.08.2010.

BUTZ, Andreas: Kirchenregister, in: serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven. Eine Handreichung für die Benutzerinnen und Benutzer südwestdeutscher Archive, hrsg. von Christian Keitel und Regina Keyler, <http://www.uni-tuebingen.de/IfGL/veroeff/digital/serquell/seriellequellen.htm>, Stand: März 2005, Zugriff: 30.05.2010.

- BUCHWALD, Yvonne: Ahnenforschung reizt immer mehr Hobbyhistoriker – Beim Stöbern in Archiven ist Ausdauer gefragt, in: Braunschweiger Zeitungsverlag 2010, [Newsclick.de](http://www.newsclick.de), <http://www.newsclick.de/index.jsp/menuid/2048/artid/12271542>, Zugriff: 01.06.2010.
- DIE Staatlichen Archive Dänemarks (Statens Arkiver): Kirchenbücher, <http://www.sa.dk/content/de/ahnenforschung/kirchenbuecher>, Zugriff: 05.07.2010.
- FITTING, Jakob: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6.2.1875, 2., verm. Aufl. , Zweibrücken 1877, http://dlib-pr.mpier.mpg.de/m/kleioc/0010/exec/bigpage/%2223742_00000001.gif%22, Zugriff: 20.07.2010.
- HUG Industrietechnik und Arbeitssicherheit GmbH (Hrsg.): Papierformate, <http://www.tabelle.info/papier.html>, Zugriff: 14.07.2010.
- KNÖPPEL, Volker: Die Geschichte Elbenbergs. Kirchenbücher. Zu den Kirchenbüchern in Elben und Elberberg, Kirchenbuchführung, in: [Elbenberg.de](http://www.elbenberg.de), www.elbenberg.de, Zugriff: 30.05.2010.
- KRÜNITZ, Johann Georg: Oekonomische Eyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Berlin 1782 – 1856, digitalisiert auf der Internetseite der Universität Trier, <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>, Zugriff: 12.07.2010.
- OEPEN, Joachim: Mehr als 1000 Kirchenbücher im Historischen Archiv des Erzbistums, in: Erzbistum Köln, <http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/institutionen/historischesarchiv/archivschaetze2/kirchenbuch.html>, Zugriff: 30.05.2010.

Primärquellen:

- GESETZBLATT für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1874 und 1875, Bd. 23, Ort und Jahr o. A.
- GESETZSAMMLUNG für das Herzogthum Oldenburg, Erster Band. Mit höchster landesherrlicher Genehmigung. Sammlung der Landesherrlichen Verordnungen und der Bekanntmachungen der Landesbehörden von allgemeinem und bleibendem Interesse, welche während der provisorischen Verfassung im Herzogthum Oldenburg vom 1. December 1813 bis Michaelis 1814 ergangen sind. Mit einem chronologischen Inhaltsverzeichnis und angehängtem alphabetischen Sachregister, Oldenburg 1814.

Kirchenbücher (geordnet nach Kirchengemeinden):

BLEXEN:

Taufregister der Jahre 1573 und 1885.
Trauregister des Jahres 1879.

BARDENFLETH:

Taufregister der Jahre 1826 und 1855.
Trauregister der Jahre 1607, 1608, 1721 und 1826.
Beerdigungsregister der Jahre 1825 und 1854.

ECKWARDEN:

Tauf- und Beerdigungsregister des Jahres 1579.
Beerdigungsregister der Jahre 1880 und 1837.

EDEWECHT:

Trauregister des Jahres 1844.

Zivilstandsregister 1811 – 1814:

BARDENFLETH:

Geburtsregister des Jahres 1811.
Zusatzakte zum Geburtsregister des Jahres 1811.
Eheschließungsregister des Jahres 1811.
Sterberegister des Jahres 1811.

Standesamtsregister (ab 01.01.1876) (geordnet nach Gemeinden):

BLEXEN:

Geburtsregister des Jahres 1876.

ECKWARDEN:

Heiratsregister des Jahres 1876.

ELSFLETH:

Sterberegister des Jahres 1876.

5. Anhang

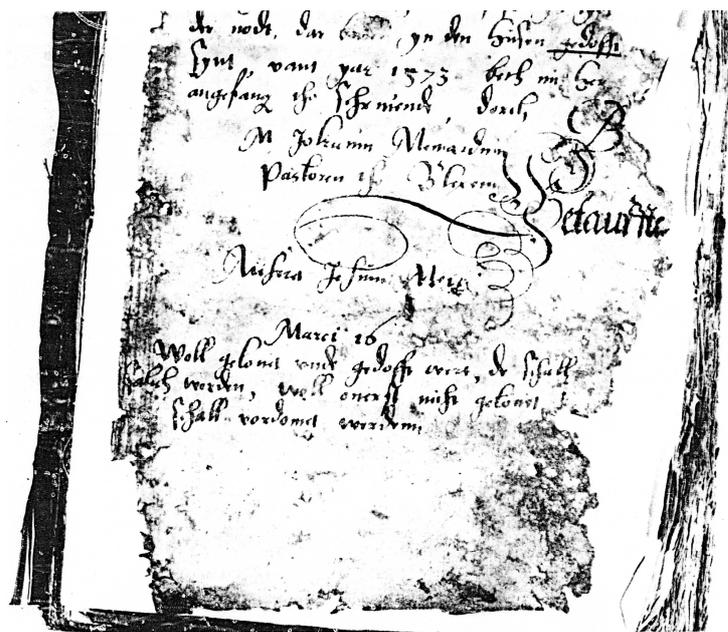


Abbildung 1: Einleitungssseite des Taufregisters Blexen 1573.¹⁶¹

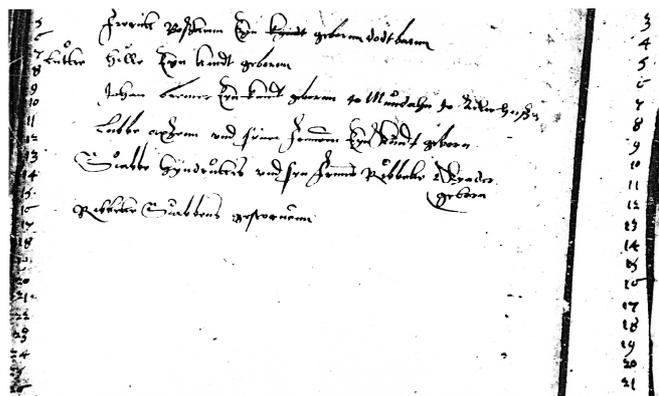


Abbildung 2: vermischte Tauf- und Beerdigungseinträge mit Zeilennummerierung der Kirchengemeinde Eckwarden von Pastor Arnoldus^{162 163}

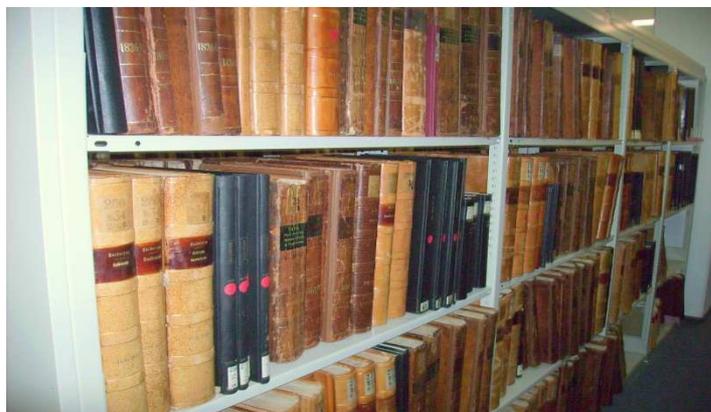


Abbildung 3: stabile in Leder eingefasste Kirchenbücher.¹⁶⁴

¹⁶¹ Taufregister Blexen 1573.

¹⁶² Oldenburgisches Kirchenblatt (Hrsg.): S. 62.

¹⁶³ Auszug aus dem Tauf- und Beerdigungsregister der Kirchengemeinde Eckwarden 1579.

¹⁶⁴ Bestand „Dep 60“ (Oberkirchenrat Oldenburg – Kirchenbücher) des Staatsarchivs Oldenburg.



Abbildung 4: Die Zivilstandsregister während der Französischen Besetzung.¹⁶⁵

Anno 1608
 Georgius de Wierden
 et Maria de Wierden
 contra
 Johann de Wierden
 contra
 Johann de Wierden
 contra

Abbildung 5: Beispiel für schwer lesbare Schrift.¹⁶⁶

8 Decemb.
 24. Kessl. haben seine op de wach. d. val. Gerrit
 Johan, Kessl. wien, Anders Jacobs, Enno Strick
 Nannet memmes
 10 Decemb.
 25. Gerrit ten Giddin seine d. val. Wiert op Giddin
 Jan op Giddin, Johan Wellen, Ten Janne Memmes
 fruis

Abbildung 6: Beispiel für eine lesbare Handschrift und systematisches Eintragen.¹⁶⁷

¹⁶⁵ Bestand „Best. 82“ des Staatsarchivs Oldenburg.

¹⁶⁶ Auszug aus dem Trauregister der Kirchengemeinde Bardenfleth 1608.

¹⁶⁷ Auszug aus dem Taufregister der Kirchengemeinde Blexen 1573.

Nr.
 am 18 ..
 Vor dem unterzeichneten Standesbeamten er-
 schien heute, der Persönlichkeit nach
 faunt,
 wohnhaft zu
 und zeigte an, daß
 alt Religion,
 wohnhaft zu
 geboren zu
 de
 zu
 am ten
 des Jahres tausend acht hundert zig und
 um Uhr
 verstorben sei.
 Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Abbildung 10: Vordrucktes Formular zur Beurkundung eines Sterbefalls.¹⁷²

¹⁷² Fitting, Jakob: S. 283.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Außerdem versichere ich, dass ich die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichung, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt habe.

Sören Lindner